

# Evidentielle Einzigkeit in klassischer und formaler Erkenntnistheorie

Jochen Briesen

Universität Konstanz (Manuskript 6/2016)

Dies ist die vorletzte Fassung eines Aufsatzes, der in leicht veränderter und etwas gekürzter Form in der *Zeitschrift für philosophische Forschung* erscheint.

**Kurzzusammenfassung.** Die These der evidentiellen Einzigkeit besagt, dass es im Lichte von Gesamtevidenz  $E$  genau eine doxastische Einstellung – Für-Wahr-Halten, Für-Falsch-Halten, Enthaltung – gibt, die von Subjekten in Bezug auf eine beliebige Proposition rationalerweise eingenommen werden kann. Auf den ersten Blick ist diese These sehr plausibel. Der vorliegende Aufsatz diskutiert zunächst die Relevanz des Prinzips sowohl in klassischen (nicht-formalen) sowie in formalen erkenntnistheoretischen Forschungstraditionen. Anschließend wird untersucht, wie plausibel das Prinzip bei genauerer Betrachtung tatsächlich ist und auf welchen Überlegungen dessen anfängliche Attraktivität eigentlich beruht. Es wird nachgewiesen, dass alle in der Literatur vorgebrachten Argumente für die These nicht überzeugend sind. Allerdings wird eine bisher übersehene Überlegung präsentiert, welche die These zumindest zu einem gewissen Grad motivieren kann.

**Abstract.** The evidential uniqueness thesis claims roughly that, in the light of a certain body of evidence  $E$ , at most one doxastic attitude – belief, disbelief, or suspension of belief – toward any particular proposition may be rationally adopted by subjects. This paper discusses the relevance of the thesis in both classical (non-formal) as well as formal epistemological research traditions. It goes on to investigate the plausibility of the thesis and the considerations on which its initial attractiveness rests. It is argued that all the considerations in favor of the thesis that can be found in the literature are unconvincing. However, a thus far overlooked argument is presented that is able to motivate the thesis – at least to a certain extent.

## 1 Einleitung

Thema des vorliegenden Aufsatzes ist die These der evidentiellen Einzigkeit. Diese These wird in der englischsprachigen Literatur in jeweils etwas unterschiedlichen Formulierungen unter dem Namen „uniqueness thesis“ oder „uniqueness principle“ diskutiert. Sie besagt in erster Annäherung, dass im Lichte von Evidenz  $E$  genau *eine* doxastische Einstellung – Für-Wahr-Halten, Für-Falsch-Halten, Enthaltung – gerechtfertigt ist, bzw. dass *genau eine* Einstellung von Subjekten rationalerweise eingenommen werden kann. Auf den ersten Blick ist diese These sehr plausibel. Wenn beispielsweise wissenschaftliche Untersuchungen auf

der Basis desselben Datensatzes zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, so gehen wir üblicherweise davon aus, dass zumindest eine der Untersuchungen fehlerhaft und eines der Ergebnisse ungerechtfertigt ist. Es scheint schlicht unmöglich, dass im Lichte des identischen Datensatzes, d.h. im Lichte ein- und derselben Evidenz  $E$ , zwei unterschiedliche Ergebnisse gleichermaßen gerechtfertigt sind.

Aus erkenntnistheoretischer Perspektive ist die angeführte Einzigkeitsthese sehr interessant. Sowohl in der klassischen (nicht-formalen) sowie in der formalen erkenntnistheoretischen Forschungstradition gibt es Positionen, die mit einer Zurückweisung der These einhergehen. Ob und in welchem Maße die Zurückweisung der Einzigkeitsthese gegen die entsprechenden Positionen spricht, hängt davon ab, wie plausibel die These bei genauerer Betrachtung tatsächlich ist. Ziel des Aufsatzes ist es, erstens die Relevanz der Einzigkeitsthese in unterschiedlichen erkenntnistheoretischen Forschungstraditionen im Detail zu erläutern und zweitens darzulegen, auf welchen Überlegungen die scheinbare Plausibilität der Einzigkeitsthese beruht.

In Abschnitt 2 wird zunächst die These selbst spezifiziert. Es werden erstens zentrale Begrifflichkeiten und Voraussetzungen erläutert, zweitens werden unterschiedliche Varianten der These differenziert. In den Abschnitten 3 und 4 wird dann die Relevanz des Prinzips anhand unterschiedlicher Positionen aus der klassischen sowie der formalen Erkenntnistheorie verdeutlicht. Es wird erklärt, welche Positionen aus welchen Gründen eine Zurückweisung welcher Variante des Prinzips nach sich ziehen. Anschließend wird in Abschnitt 5 diskutiert, wie hoch die theoretischen Kosten einer Zurückweisung der Einzigkeitsthese sind. Auf welchen Überlegungen gründet die scheinbare Plausibilität der Einzigkeitsthese eigentlich?<sup>1</sup>

## 2 Spezifikation der These der Evidentiellen Einzigkeit

Um die angeführte These der evidentiellen Einzigkeit näher spezifizieren zu können, muss in einem ersten Schritt erläutert werden, was im Folgenden mit den Ausdrücken „Evidenz“ und „Rechtfertigung“ gemeint sein soll.

Mit dem Terminus „Evidenz“ werden im Rahmen des vorliegenden Textes Propositionen

---

<sup>1</sup>Wer sich insbesondere für die Frage interessiert, wie plausibel die Einzigkeitsthese ist, kann nach Abschnitt 2 im Prinzip direkt zu Abschnitt 5 übergehen. Allerdings setzt die Diskussion in Abschnitt 5 zumindest Grundkenntnisse in Bezug auf die erkenntnistheoretischen Ansätze voraus, die in den Abschnitten 3 und 4 besprochen werden. Es handelt sich um die Positionen: Reliabilismus, Subjekt-Sensitiver Invariantismus, subjektiver sowie objektiver Bayesianismus.

bezeichnet, zu denen ein epistemisches Subjekt  $S$  in einer besonderen Beziehung der Akzeptanz steht. Es sind unterschiedliche propositionale Einstellungen, die auf Seiten des Subjekts mit dieser besonderen Akzeptanz einhergehen.  $S'$  *Beobachtung*, dass  $P$ ;  $S'$  *Überzeugung*, dass  $P$ ; oder  $S'$  *Wissen*, dass  $P$ ; sind beispielsweise propositionale Einstellungen, die auf Seiten des Subjekts mit der Akzeptanz von  $P$  einhergehen. Im Folgenden werden nicht nur die Propositionen, zu denen ein Subjekt in einer besonderen Akzeptanz-Beziehung steht, sondern auch propositionale Einstellungen, in denen diese Akzeptanz-Beziehung verwirklicht ist, als „Evidenzen eines Subjekts“ bezeichnet.

Evidenzen dieser Art sind in der Lage, zu einem gewissen Grad für die Wahrheit oder Falschheit einer anderen Proposition zu sprechen. Meine Beobachtung, dass im Nachbarhaus verummte Gestalten Wertgegenstände in große Säcke packen, ist meine Evidenz dafür, dass die Nachbarn ausgeraubt werden, d.h. sie spricht zu einem gewissen Grad für die Wahrheit der Proposition, dass die Nachbarn ausgeraubt werden. Evidenzen müssen weder faktiv sein, noch die Wahrheit dessen, wofür sie sprechen, garantieren. D.h. um als meine Evidenz zu gelten, muss meine Beobachtung, dass im Nachbarhaus verummte Gestalten Wertgegenstände in große Säcke packen, selbst nicht wahr sein, und diese Beobachtung muss, auch wenn sie wahr sein sollte, nicht garantieren, dass die Nachbarn tatsächlich ausgeraubt werden.<sup>2</sup>

Es ist wichtig anzumerken, dass es genau genommen immer die *Gesamtheit* an Evidenzen eines Subjekts ist, die für die Wahrheit oder Falschheit einer Proposition spricht. So spricht beispielsweise meine Beobachtung, dass im Nachbarhaus verummte Gestalten Wertgegenstände in große Säcke packen, zusammen mit meinem Wissen, dass im Nachbarhaus ein Krimi gedreht werden soll, *nicht* dafür, dass die Nachbarn ausgeraubt werden, sondern dafür, dass die Dreharbeiten zu einem Krimi begonnen haben. Ob also eine bestimmte Evidenz einer Person für oder gegen eine bestimmte Proposition spricht, lässt sich nur bestimmen, wenn die anderen Evidenzen der Person mit in Betracht gezogen werden. Es ist daher streng genommen die Gesamtheit an Evidenzen  $E$  einer Person, die für oder gegen die Wahrheit anderer Propositionen spricht. Für den Diskussionsgang des Textes ist der Terminus „Evidenz“ damit hinreichend spezifiziert.

Was ist im Rahmen des Textes mit dem Ausdruck „Rechtfertigung“ gemeint? Wenn nicht durch einen Zusatz explizit vermerkt, so ist der Ausdruck „Rechtfertigung“ für *epistemische* Rechtfertigung reserviert. Epistemische Rechtfertigung zeichnet sich von anderen Arten der

---

<sup>2</sup>Wer „Beobachtung“ selbst für einen faktiven Term hält, möge bitte in obiger Erläuterung „Beobachtung“ durch „sinnliche Erscheinung“ oder einen ähnlichen eindeutig nicht-faktiven Term ersetzen.

Rechtfertigung durch die Ausrichtung auf epistemische Ziele (im Gegensatz zu z.B. pragmatischen oder moralischen Zielen) aus. Für die Zwecke des vorliegenden Textes werde ich annehmen, dass ein zentrales Ziel unserer Erkenntnisbemühungen in der Vermehrung wahrer Überzeugungen bei gleichzeitiger Vermeidung von falschen Überzeugungen besteht. Ein Subjekt bzw. die Überzeugung eines Subjekts ist demnach *epistemisch* gerechtfertigt, nur wenn das Unterhalten der Überzeugung in gewisser Hinsicht dem genannten epistemischen Ziel zuträglich ist. In diesem Sinne ist epistemische Rechtfertigung also auf unser epistemisches Wahrheits-Ziel ausgerichtet.

Üblicherweise wird weiterhin zwischen *doxastischer* und *persönlicher* Rechtfertigung unterschieden, wobei erstere die epistemische Bewertung von Überzeugungen und letztere die epistemische Bewertung von Personen betrifft. Obwohl die Sätze „*S*'s Überzeugung, dass *p*, ist epistemisch gerechtfertigt“ und „*S* ist epistemisch gerechtfertigt in der Überzeugung, dass *P*“ lange für synonym gehalten wurden, gehen heute viele Erkenntnistheoretiker davon aus, dass doxastische und persönliche Rechtfertigung auseinanderfallen können. Manche externalistische Positionen beispielsweise schließen nicht aus, dass eine *Person* gerechtfertigt sein kann, eine bestimmte Überzeugung zu unterhalten, obwohl die betreffende *Überzeugung selbst* nicht gerechtfertigt ist (vgl. hierzu z.B. Engel 1991, Littlejohn 2014).<sup>3</sup>

Auf der Basis der eben erläuterten Terminologie, lässt sich die evidentielle Einzigkeitsthe these genauer bestimmen. In der Literatur finden sich unterschiedliche Formulierungen der These:

- I. This is the idea that the body of evidence [...] justifies at most one attitude toward any particular proposition. (Feldman 2007: 205)
- II. Given one's total evidence, there is a unique rational doxastic attitude that one can take to any proposition. (White 2005: 445)
- III. If an agent whose total evidence is *E* is fully rational in taking doxastic attitude *D* to *P*, then necessarily, any subject with total evidence *E* who takes a different attitude to *P* is less than fully rational. (Kelly 2014: 299)

---

<sup>3</sup>Nach externalistischer Auffassung sind die Überzeugungen eines Subjekts, das sich in einem skeptischen Szenario befindet, doxastisch *nicht* gerechtfertigt. Dennoch kann ein solches Subjekt immer noch über persönliche Rechtfertigung verfügen. Auf diesen Umstand verweisen Externalisten gerne, wenn sie mit dem Hinweis konfrontiert werden, dass wir einem Subjekt, das sich in einem skeptischen Szenario befindet, in epistemischer Hinsicht keinen Vorwurf machen. Siehe Abschnitt 2 für die Grundzüge einer solchen Position.

In diesen Zitaten werden die Ausdrücke „justified“ and „rational“ synonym gebraucht. In dieser Hinsicht findet sich also kein interessanter Unterschied in den Formulierungen. Allerdings veranschaulichen die Zitate, dass die Einzigkeitsthese entweder als eine Aussage über *doxastische* Rechtfertigung (s. I, II) oder über *persönliche* Rechtfertigung aufgefasst wird (s. III). In I und II werden Überzeugungen bzw. doxastische Einstellungen epistemisch bewertet und in III Personen. Wenn es richtig ist, dass doxastische und persönliche Rechtfertigung auseinanderfallen können, so ergeben sich damit zwangsläufig zwei unterschiedliche Einzigkeitsthesen, nämlich eine, die doxastische Rechtfertigung betrifft, und eine, die persönliche Rechtfertigung betrifft. Um mich im Folgenden einfacher ausdrücken zu können, werde ich den Terminus „Rechtfertigung“ für doxastische Rechtfertigung und den Terminus „Rationalität“ für persönliche Rechtfertigung reservieren. Demnach wird zwischen einer rechtfertigungsspezifischen Einzigkeitsthese (ReE) und einer rationalitätsspezifischen Einzigkeitsthese (RaE) zu unterscheiden sein.<sup>4</sup>

Außerdem verdeutlichen die Zitate, dass zwischen einer *subjektiven* und einer *intersubjektiven* Variante der Einzigkeitsthese differenziert werden sollte (s. hierzu auch Kelly 2014).<sup>5</sup> Die *subjektive* These besagt, dass Rationalität bzw. Rechtfertigung von einem spezifischen Subjekt  $S_1$ , das über Gesamtheit an Evidenz  $E$  verfügt, verlangt, auf genau eine Weise doxastisch zu reagieren. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass ein anderes Subjekt  $S_2$  mit gleicher Evidenz  $E$  unterschiedlich reagieren kann, ohne deswegen irrational zu sein. Die *intersubjektive* Einzigkeitsthese hingegen besagt, dass Rationalität bzw. Rechtfertigung von *allen* Subjekten mit Gesamtheit an Evidenz  $E$  verlangt, auf genau ein- und *dieselbe* Weise doxastisch zu reagieren. Die Zitate I und II sind ambig zwischen diesen beiden Lesarten, einzig Zitat III formuliert eindeutig eine *intersubjektive* Einzigkeitsthese.

Die angeführten Unterscheidungsparameter führen zu folgenden vier Thesen:

Gegeben die Menge an Evidenzen  $E$  und die Proposition  $P$ , so gilt:

**Subjektive Rechtfertigungseinzigkeit (sRE).** Wenn Subjekt  $S_1$  über Gesamtheit an Evidenz  $E$  verfügt, so ist genau eine doxastische Einstellung von  $S_1$  hinsichtlich  $P$

---

<sup>4</sup>Aus stilistischen Gründen werde ich bei der Diskussion bayesianischer Ansätze in der Erkenntnistheorie hin und wieder auch davon sprechen, dass bestimmte Glaubensgrade in Bezug auf eine Proposition  $H$  *rational* sind. Damit ist aber streng genommen immer gemeint, dass das epistemische Subjekt rational ist, diese Glaubensgrade hinsichtlich  $H$  anzunehmen.

<sup>5</sup>Kelly (2014) und andere Autoren sprechen statt von „subjektiven“ und „intersubjektiven“ Varianten, von „intra-“ und „interpersonellen“ Varianten der These. Sie treffen mit dieser unterschiedlichen Bezeichnung allerdings dieselbe Unterscheidung.

gerechtfertigt.

**Intersubjektive Rechtfertigungseinzigkeit (iRE).** Für alle Subjekte  $S_n$ , die über Gesamtheit an Evidenz  $E$  verfügen, gilt, dass genau ein- und dieselbe doxastische Einstellung hinsichtlich  $P$  gerechtfertigt ist.

**Subjektive Rationalitätseinzigkeit (sRA).** Wenn Subjekt  $S_1$  über Gesamtheit an Evidenz  $E$  verfügt, so kann  $S_1$  nur eine doxastische Einstellung hinsichtlich  $P$  annehmen, ohne irrational zu sein.

**Intersubjektive Rationalitätseinzigkeit (iRA).** Für alle Subjekte  $S_n$ , die über Gesamtheit an Evidenz  $E$  verfügen, gilt, dass sie nur genau ein- und dieselbe doxastische Einstellung hinsichtlich  $P$  annehmen können, ohne irrational zu sein.<sup>6</sup>

Für den weiteren Verlauf des Textes ist die Unterscheidung zwischen rechtfertigungs- und rationalitätsspezifischen Thesen in zweierlei Hinsicht wichtig: Erstens sind in Debatten klassischer Erkenntnistheorie rechtfertigungsspezifische (doxastische Rechtfertigung betreffende) und in Debatten formaler Erkenntnistheorie rationalitätsspezifische (persönliche Rechtfertigung betreffende) Einzigkeitsthese relevant. Zweitens ist in systematischer Hinsicht zumindest unklar, ob rechtfertigungs- und rationalitätsspezifische Einzigkeitsthese zusammenfallen. Es ist daher wichtig, sie zunächst getrennt voneinander zu behandeln.

Auch die Unterscheidung zwischen subjektiven und intersubjektiven Thesen ist in zweierlei Hinsicht wichtig: Erstens gehen einige erkenntnistheoretische Positionen zwar mit einer Zurückweisung der intersubjektiven Einzigkeitsthese einher, behalten aber die subjektiven Varianten der These bei. Zweitens wird sich zeigen, dass einige der für die Einzigkeitsthese vorgebrachten Überlegungen lediglich für die schwächeren subjektiven und nicht für die stärkeren intersubjektiven Varianten sprechen.

Inwiefern sind die intersubjektiven Varianten der These stärker als die subjektiven? Die intersubjektiven Thesen behaupten nicht nur – genau wie die subjektiven Varianten – dass eine Person im Lichte von Evidenz  $E$  genau *eine* doxastische Einstellung rationalerweise

---

<sup>6</sup>Neben den vier angeführten Thesen ließen sich noch weitere Varianten unterscheiden. Oben ist erläutert worden, dass der Terminus „Rechtfertigung“ im Rahmen des Textes verwendet wird, um doxastische Einstellungen zu bewerten. Neben dieser Form doxastischer Rechtfertigung wird üblicherweise noch propositionale Rechtfertigung unterschieden. Insofern ließe sich in Bezug auf die rechtfertigungsspezifischen Einzigkeitsthese noch einmal zwischen doxastischen und einer propositionalen Variante unterscheiden. Für die Zwecke dieses Aufsatzes kann diese Komplikation aber vernachlässigt werden. Die Einführung der Unterscheidung würde den Argumentationsgang lediglich verkomplizieren, aber nicht in entscheidender Hinsicht verändern.

einnehmen kann bzw. dass genau *eine* doxastische Einstellung gerechtfertigt ist, sie behaupten darüber hinaus, dass *alle* Personen mit Evidenz *E* nur die jeweils *gleiche* doxastische Einstellung rationalerweise einnehmen können bzw. nur die *gleiche* doxastische Einstellung gerechtfertigt ist. Die intersubjektiven Varianten der These implizieren also die subjektiven, umgekehrt gilt dies allerdings nicht. Oder anders formuliert: Subjektive Einzigkeit ist notwendig, aber nicht hinreichend für intersubjektive Einzigkeit. Für die folgende Diskussion können wir demnach festhalten: Wer subjektive Varianten der These zurückweist, muss auch intersubjektive Varianten der These zurückweisen, umgekehrt gilt dies nicht. Und Überlegungen, die in der Lage sind, intersubjektive Varianten der These zu motivieren, stützen auch subjektive Varianten, umgekehrt gilt dies wiederum nicht.

In welchem Verhältnis stehen rechtfertigungs- und rationalitätsspezifische Varianten der These zueinander? Wie oben bereits angemerkt, hängt die Antwort auf diese Frage von dem Verhältnis zwischen Rechtfertigung und Rationalität (d.h. zwischen doxastischer und persönlicher Rechtfertigung) ab. Im begrenzten Rahmen des vorliegenden Textes ist es nicht möglich, dieses Verhältnis ausführlich zu diskutieren. Im Folgenden werden die rechtfertigungs- und rationalitätsspezifischen Thesen daher mehr oder weniger getrennt voneinander behandelt.

### 3 Einzigkeitsthesen in klassischer Erkenntnistheorie

Positionen im Rahmen klassischer Erkenntnistheorie zeichnen sich dadurch aus, dass sie doxastische Einstellungen in Für-Wahr-Halten, Für-Falsch-Halten, Enthalten gliedern. Eine wichtige Position klassischer Erkenntnistheorie, die in enger Verbindung zu den angeführten Einzigkeitsthesen steht, ist der Evidentialismus.

What we call evidentialism is the view that the epistemic justification of a belief is determined by the quality of the believers evidence for that belief. (Feldmann and Conee 1985: 15)

Aus vorthoretischer Sicht ist diese Position zunächst durchaus plausibel. Was sonst soll für den Rechtfertigungsstatus einer Überzeugung bzw. einer doxastischen Einstellung einer Person verantwortlich sein, wenn nicht die Evidenzen der fraglichen Person? Die angeführte Kernthese des Evidentialismus wird häufig als Supervenienz-These formuliert.

**Evidentielle Supervenienz.** Die Rechtfertigung der doxastischen Einstellungen einer Person supervenieren auf den Evidenzen der Person. Im Detail heißt das: (a) Jede Veränderung im Rechtfertigungsstatus der doxastischen Einstellungen einer Person geht notwendigerweise mit einer Veränderung bezüglich der Evidenzen der Person einher. (b) Jeder Unterschied im Rechtfertigungsstatus doxastischer Einstellungen zweier beliebiger Personen geht notwendigerweise mit einem Unterschied in den Evidenzen der Personen einher.

Etwas verkürzt ausgedrückt besagt die Supervenienzthese, dass es einzig und alleine von den Evidenzen einer Person abhängt, welche Einstellungen gerechtfertigt sind. Das besagen die rechtfertigungsspezifischen Einzigkeitsthesen (sRE) und (iRE) ebenfalls. Allerdings besagen die Einzigkeitsthesen noch etwas mehr. Denn gemäß der Einzigkeitsthesen gilt nicht nur, dass es alleine Evidenzen sind, die festlegen, ob eine Einstellung gerechtfertigt ist, Einzigkeitsthesen besagen darüber hinaus, dass die Evidenzen *genau eine* Einstellung als gerechtfertigt festlegen. Insofern implizieren (sRE) und (iRE) die evidentielle Supervenienzthese, aber nicht umgekehrt. D.h. erstens, dass sich unter Rekurs auf die Supervenienzthese die fraglichen Einzigkeitsthesen nur teilweise motivieren lassen, und zweitens, dass eine Zurückweisung der evidentiellen Supervenienzthese mit einer Zurückweisung von (sRE) und (iRE) einhergeht.

Im Folgenden möchte ich zwei vielbeachtete Positionen ansprechen, welche die eben formulierte Supervenienzthese und damit auch (sRE) und (iRE) zurückweisen, nämlich den Reliabilismus und den Subjekt-Sensitiven-Invariantismus.

Der Reliabilismus wird von Alvin Goldman in einer Reihe einflussreicher Arbeiten vorgeschlagen und verteidigt (s. z.B. Goldmann 1979). In einer einfachen Variante besagt die Hauptthese der Theorie:

**(Rel).**  $S'$  Überzeugung, dass  $P$ , ist gerechtfertigt gdw. (i)  $S'$  Überzeugung, dass  $P$ , das Resultat eines kognitiven Prozesses ist, der sehr verlässlich ist (d.h. der meistens zu wahren Überzeugungen führt), (ii)  $S$  keine Gegenevidenzen in Bezug auf die Überzeugung, dass  $P$ , vorliegen.

Es ist wichtig anzumerken, dass der Prozess, von dem in Bedingung (i) die Rede ist, keine Evidenzen umfassen muss. Angenommen ein bestimmter kausaler Prozess, der selbst keine Evidenzen (d.h. Propositionen bzw. propositionale Einstellungen) umfasst, ist dafür verantwortlich, dass ich die Überzeugung ausbilde, dass es gerade regnet. Laut Reliabilisten ist die fragliche Überzeugung gerechtfertigt, solange der kausale Überzeugungsbildungsmechanismus

verlässlich ist und mir außerdem keine Gegenevidenzen hinsichtlich der Überzeugung, dass es regnet, vorliegen. Evidenzen spielen im Rahmen der Theorie daher in gewisser Hinsicht eine rein negative Rolle, es ist lediglich die *Abwesenheit* von Gegenevidenzen, die notwendig ist für die Rechtfertigung einer Überzeugung.

Auf diesem Charakteristikum des Reliabilismus beruht auch eine seiner Hauptmotivationen. Skeptische Argumente beweisen anhand *prima facie* plausibler Prämissen eine ausgesprochen unplausible Konklusion, nämlich dass wir in keiner unserer Überzeugungen gerechtfertigt sind. Das sogenannte Problem des Skeptizismus besteht darin, diese unplausible Konklusion überzeugend abzuwenden und den Fehler in der skeptischen Argumentation zu lokalisieren. Reliabilisten blockieren skeptische Argumente durch den Verweis darauf, dass diese Argumente voraussetzen, dass das Vorliegen von Evidenzen notwendig für Rechtfertigung ist. Weil Reliabilisten diese Voraussetzung unter Rekurs auf (Rel) zurückweisen, können sie skeptische Probleme auf elegante Weise lösen.

Es ist offensichtlich, dass jemand der sich auf (Rel) festlegt, die evidentielle Supervenienzthese zurückweist. Angenommen  $S_1$  und  $S_2$  sind der Überzeugung, dass  $P$ , und beiden liegt die gleiche Gesamt-Evidenz  $E$  vor, wobei  $E$  nicht gegen  $P$  spricht. Allerdings ist der Prozess, der  $S_1$  zur fraglichen Überzeugung veranlasst hat, in hohem Maße verlässlich, wohingegen der Prozess, der  $S_2$  zur Überzeugung veranlasst hat, sehr unverlässlich ist. Nach (Rel) ist die Überzeugung von  $S_1$  gerechtfertigt und die Überzeugung von  $S_2$  ungerechtfertigt, obwohl beiden die gleiche Gesamt-Evidenz vorliegt. Es gibt demnach einen Unterschied im Rechtfertigungsstatus der Überzeugung ohne Unterschied in den jeweils vorliegenden Evidenzen. Aus (Rel) folgt also die Falschheit der evidentiellen Supervenienzthese und damit auch die Falschheit von (sRE) und (iRE).

Eine andere vielbeachtete Position, die eine Zurückweisung der evidentiellen Supervenienzthese und damit der rechtfertigungsspezifischen Einzigkeitstheorie nach sich zieht, ist der sogenannte Subjekt-Kontextualismus bzw. Subjekt-Sensitive Invariantismus. Anders als der Zuschreiber-Kontextualismus ist diese Position nicht durch eine semantische These in Bezug auf den Gehalt epistemischer Ausdrücke, sondern explizit durch eine These über epistemische *Eigenschaften* ausgezeichnet.<sup>7</sup> Der *Subjekt-Kontextualismus* besagt, dass das Vorlie-

---

<sup>7</sup>Prominente Vertreter der Zuschreiber-Kontextualismus sind: David Lewis (1996), Keith DeRose (1995), Stewart Cohen (1998). Lewis und DeRose vertreten eine zuschreiber-kontextualistische Position in Bezug auf den Terminus „Wissen“ bzw. „*knowledge*“ und Cohen vertritt eine solche Position explizit auch in Bezug auf „Rechtfertigung“ bzw. „*justification*“. Nach dem rechtfertigungsspezifischen Zuschreiber-Kontextualismus gilt, dass die Wahrheit des Satzes „ $S$ ’ Überzeugung, dass  $P$ , ist gerechtfertigt“ von dem

gen epistemischer Eigenschaften bzw. Relationen wie Wissen oder Rechtfertigung, nicht nur von den Evidenzen des epistemischen Subjekts – und womöglich anderen Faktoren, wie die Verlässlichkeit des Überzeugungsbildungsprozesses – abhängt, sondern darüber hinaus auch von den *praktischen Interessen* des jeweiligen Subjekts. In Bezug auf Wissen wird die Theorie von John Hawthorne (2004) und Jason Stanley (2004), und in Bezug auf Rechtfertigung von Jeremy Fantl und Matthew McGrath (2002) vertreten. Weil im Rahmen des vorliegenden Textes, die rechtfertigungsspezifische Version der Theorie besonders relevant ist, werde ich mich auf folgende rechtfertigungsspezifische These des Subjekt-Kontextualismus konzentrieren:

**(SK).** Ob die doxastische Einstellung einer Person gerechtfertigt ist, hängt nicht nur von Evidenzen und/oder der Verlässlichkeit des Überzeugungsbildungsprozesses der Person ab, sondern auch von ihren praktischen Interessen.

Motiviert wird diese These häufig durch den Verweis auf unsere vortheoretischen Einschätzungen bestimmter Beispielfälle.

**Fall<sub>1</sub>: Niedriges Risiko.** Am Freitag Nachmittag fährt Maria zur Bank mit ihrem Gehaltsscheck in der Tasche. Die Schlangen sind sehr lang. Maria würde es vorziehen, ihren Scheck vor Montag einzulösen. Für Maria hängt aber wenig davon ab, ob der Scheck vor Montag eingelöst wird. Sie erinnert, dass die Bank letzten Samstag geöffnet hatte und geht daher davon aus, dass dies auch kommenden Samstag so sein wird. Sie hat Recht, die Bank wird auch kommenden Samstag geöffnet sein. Ist Maria in der diesbezüglichen Überzeugung gerechtfertigt?

**Fall<sub>2</sub>: Hohes Risiko.** Am Freitag Nachmittag fährt Maria zur Bank mit ihrem Gehaltsscheck in der Tasche. Die Schlangen sind sehr lang. Maria würde es vorziehen, ihren Scheck vor Montag einzulösen. Für Maria hängt auch *tatsächlich sehr viel davon ab, dass der Scheck vor Montag eingelöst wird*. Ihre gesamte finanzielle Zukunft steht auf dem Spiel. Sie erinnert, dass die Bank letzten Samstag geöffnet hatte und geht daher davon aus, dass dies auch kommenden Samstag so sein wird. Sie hat Recht,

---

jeweiligen Äußerungskontext, d.h. vom Kontext des Zuschreibers epistemischer Prädikate, abhängt. Insofern ist der Theorie zufolge „Rechtfertigung“ ein indexikalischer bzw. kontextsensitiver Begriff. Es ist offensichtlich, dass diese semantische These in Bezug auf „Rechtfertigung“ nicht die Falschheit der Einzigkeitsthesen nach sich zieht. Obwohl die Einzigkeitsthesen aus Sicht eines Zuschreiber-Kontextualisten kontextsensitive epistemische Ausdrücke enthalten, können die Thesen durchaus in jedem Äußerungskontext wahr sein.

die Bank wird kommenden Samstag geöffnet sein. Ist Maria in der diesbezüglichen Überzeugung gerechtfertigt?

Vertreter von (SK) gehen davon aus, dass die meisten Menschen auf die Fragen am Ende der beiden Fälle unterschiedlich reagieren. In Fall<sub>1</sub> bewerten viele Personen Marias Überzeugung als gerechtfertigt und in Fall<sub>2</sub> als nicht-gerechtfertigt, obwohl der einzige Unterschied in den beiden Fällen, in den praktischen Interessen des Subjekts liegt. Nimmt man diese Reaktionen ernst, d.h. hält man sie für korrekte epistemische Bewertungen, so scheinen sie direkt für (SK) zu sprechen.<sup>8</sup>

McGrath und Fantl machen deutlich, dass dies nur eine schwache Motivation für (SK) sein kann. Es kann nur eine schwache Motivation sein, weil es eine Reihe alternativer Erklärungen für die Reaktion auf die Fälle gibt, die nicht die Korrektheit von (SK) voraussetzen. Daher verteidigen sie (SK) durch eine zusätzliche Überlegung, die folgendes Prinzip (PCA) etablieren soll:

**(PCA).** *S'* Überzeugung, dass *p*, ist gerechtfertigt, nur wenn es für *S* (pragmatisch) rational ist, so zu handeln als ob *p* (vgl. Fantl und McGrath 2002: 78).

Dieses Prinzip ist interessant, weil es eine enge Verbindung zwischen epistemischer Rechtfertigung und pragmatischer Rationalität herstellt. Im Rahmen des vorliegenden Textes kann Fantl und McGraths Argument für (PCA) leider nicht diskutiert werden. Allerdings ist dies für den vorliegenden Diskussionszusammenhang auch nicht entscheidend.

Es genügt auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen: Wer (PCA) akzeptiert, geht davon aus, dass die epistemische Rechtfertigung einer doxastischen Einstellung einer Person, davon abhängt, welche Handlungsweisen für diese Person pragmatisch rational sind. Weil letzteres offensichtlich von den praktischen Interessen der Person abhängt, hängt also auch die Rechtfertigung der doxastischen Einstellungen der betreffenden Person von ihren praktischen Interessen ab, und eben dies besagt (SK). Wer also (PCA) akzeptiert, muss auch (SK) akzeptieren. Wer allerdings (SK) akzeptiert, ist damit auch auf die Zurückweisung

---

<sup>8</sup>Auch im Rahmen des *wissensspezifischen* Subjekt-Sensitiven Invariantismus spielen Fälle dieser Art eine wichtige Rolle. Stanley beispielsweise bespricht eine ganze Reihe vergleichbarer Fälle und argumentiert dafür, dass seine Variante des Subjekt-Sensitiven-Invariantismus letztlich die beste Erklärung der linguistischen Daten liefert (s. Stanley 2004). (Siehe zu dieser Diskussion auch Schaffer 2006). Im Gegensatz dazu verteidigt Hawthorne seine Variante des Subjekt-Sensitiven-Invariantismus unter Rekurs auf so genannte Lotterieweisungen (s. Hawthorne 2004).

der evidentiellen Supervenienz festgelegt. Schließlich kann sich nach (SK) der Rechtfertigungsstatus einer doxastischen Einstellung einer Person mit Evidenz  $E$  verändern, einfach nur weil sich die praktischen Interessen der Person geändert haben. Außerdem können nach (SK) die gleichen doxastischen Einstellungen zweier Personen  $S_1$  und  $S_2$  mit gleicher Evidenz  $E$  einmal gerechtfertigt und einmal ungerechtfertigt sein, einfach nur weil  $S_1$  und  $S_2$  unterschiedliche praktische Interessen verfolgen. Oben ist bereits erläutert worden, dass eine Zurückweisung der evidentiellen Supervenienzthese wiederum zu einer Zurückweisung der rechtfertigungsspezifischen Einzigkeitsthesen (sRE) und (iRE) führt.<sup>9</sup>

Damit sind zwei vielbeachtete Theorien, der Reliabilismus und der Subjekt-Sensitive Invariantismus (in der rechtfertigungsspezifischen Variante von McGrath und Fantl), im Rahmen der klassischen Erkenntnistheorie identifiziert, die mit einer Zurückweisung *beider* rechtfertigungsspezifischen Einzigkeitsthesen einhergehen. Bevor der Frage nachgegangen wird, ob und inwiefern dies gegen die Theorien spricht, soll noch auf die Relevanz der Einzigkeitsthesen in der formalen erkenntnistheoretischen Forschungstradition eingegangen werden.

## 4 Einzigkeitsthesen in formaler Erkenntnistheorie

Obwohl die Einzigkeitsthesen in eigentlich allen formalen Ansätzen der Erkenntnistheorie eine Rolle spielen, werde ich mich darauf beschränken, ihre Relevanz im Rahmen des Bayesianismus zu erläutern. Der Bayesianismus beschreibt den Überzeugungshaushalt ideal rationaler epistemischer Subjekte, wobei doxastische Einstellungen als eine Sache des Grades aufgefasst werden – sie werden durch Zahlen im Intervall  $[0,1]$  repräsentiert. Um die Variante des Bayesianismus, auf die ich mich im Folgenden konzentriere, sowie deren Verhältnis zu den Thesen der evidentiellen Einzigkeit möglichst genau zu spezifizieren, ist es unumgänglich, einige Voraussetzungen in Bezug auf die formale Repräsentation doxastischer Einstellungen zu klären.

---

<sup>9</sup>Subjekt-Sensitive Invariantisten könnten dieses Resultat dadurch vermeiden, dass sie auch *Evidenzen* für interessenrelativ erklären. Weil auf diese Weise der Rechtfertigungsstatus einer Überzeugung und die Menge an Evidenzen eines Subjekts stets kovariieren, je nachdem welche praktischen Interessen vorliegen, wäre man durch diese Modifikation nicht mehr auf eine Zurückweisung rechtfertigungsspezifischer evidentieller Einzigkeitsthesen verpflichtet. Fantl und McGrath sprechen eine solche Modifikation ihrer Position nicht an. Stanley aber scheint mit einer solchen Position zumindest zu sympathisieren (s. Stanley 2005: 181). Für eine ausführliche Diskussion einer solchen Position sowie deren Verhältnis zu Einzigkeitsthesen, siehe Rubin 2015. Für diesen Hinweis danke ich einer anonymen Gutachterin bzw. einem anonymen Gutachter dieser Zeitschrift.

Objekte doxastischer Einstellungen sind Propositionen, wobei eine Proposition in diesem Zusammenhang als eine Teilmenge von Möglichkeiten aus einem gegebenen Raum sich ausschließender Möglichkeiten bestimmt wird. Propositionen sind demnach das, was Wahrscheinlichkeitstheoretiker *Ereignis* aus einer gegebenen *Ergebnismenge* nennen. Betrachtet man beispielsweise einen einzelnen Wurf eines Würfels so ist die Ergebnismenge  $\Omega = \{1, 2, 3, 4, 5, 6\}$ , und die Proposition  $A$ , dass eine gerade Zahl fällt, wird durch eine Teilmenge dieser Ergebnisse repräsentiert, nämlich  $A = \{2, 4, 6\}$ .

Für die Zwecke dieses Aufsatzes genügt es, ausschließlich endliche Ergebnismengen zu betrachten. In diesem Fall ist jede Teilmenge einer Ergebnismenge  $\Omega$  eine Proposition, d.h. der Ereignisraum, die Menge aller möglichen Propositionen, ist die Potenzmenge  $\mathcal{P}(\Omega)$ , die ihrerseits unter den Operationen der Komplementbildung, Vereinigung, Schnittmengenbildung abgeschlossen ist.<sup>10</sup> Eine Proposition, die genau ein Element der Ergebnismenge  $\Omega$  als Element hat, bezeichne ich als „atomare Proposition“.

Unter Rekurs auf  $\Omega$  und  $\mathcal{P}(\Omega)$  lässt sich angeben, was unter einem Wahrscheinlichkeitsmaß  $Pr$  zu verstehen ist:

$K_1$ : Für alle  $A \in \mathcal{P}(\Omega)$  gilt:  $0 \leq Pr(A) \leq 1$ . D.h. ein Wahrscheinlichkeitsmaß  $Pr$  weist jeder Proposition aus  $\mathcal{P}(\Omega)$  eine Zahl aus dem Intervall  $[0, 1]$  zu.

$K_2$ :  $Pr(\Omega) = 1$ . D.h. die Wahrscheinlichkeit der Ergebnismenge ist 1.

$K_3$ : Für alle  $A, B \in \mathcal{P}(\Omega)$  gilt: Wenn  $A \cap B = \emptyset$ , dann  $Pr(A \cup B) = Pr(A) + Pr(B)$ . D.h. die Wahrscheinlichkeit der Vereinigung zweier disjunkter Propositionen aus  $\mathcal{P}(\Omega)$  ist einfach die Summe der Wahrscheinlichkeiten der beiden Propositionen.

Bereits aus diesen drei Axiomen lassen sich eine Reihe von Folgerungen ableiten. Für die folgende Diskussion genügt es, auf das Theorem der endlichen Additivität hinzuweisen:

$K_4$ : Wenn  $\{A_i \in \mathcal{P}(\Omega)\}$  eine endliche Menge disjunkter Propositionen (d.h.  $A_i \cap A_j = \emptyset$  für  $i \neq j$ ) aus  $\mathcal{P}(\Omega)$  ist, dann gilt:  $Pr(\bigcup\{A_i\}) = \sum_{i \in N} Pr(A_i)$ .

Zuletzt muss nur noch die konditionale Wahrscheinlichkeit, d.h. die Wahrscheinlichkeit einer Proposition  $B$  gegeben eine Proposition  $A$ , eingeführt werden:

**Konditionale Wahrscheinlichkeit.** Wenn  $A, B \in \mathcal{P}(\Omega)$  und  $Pr(A) > 0$ , so ist die konditionale Wahrscheinlichkeit von  $B$  gegeben  $A$  folgendermaßen definiert:  $Pr(B|A) = \frac{Pr(A \cap B)}{Pr(A)}$ .

---

<sup>10</sup>D.h. wenn  $A, B$  Elemente von  $\mathcal{P}(\Omega)$  sind, so gilt dies auch für das Komplement  $\bar{A}$ , die Vereinigungsmenge  $A \cup B$  sowie die Schnittmenge  $A \cap B$ .

Oben ist bereits angemerkt worden, dass der Bayesianismus den Überzeugungshaushalt ideal rationaler epistemischer Subjekte beschreibt. Dieser Überzeugungshaushalt wird durch Funktionen charakterisiert, wobei diese Funktionen nichts anderes als die oben eingeführten Wahrscheinlichkeitsmaße sind. Allerdings werden diese im Rahmen des Bayesianismus so interpretiert, dass sie Glaubensgrade eines ideal rationalen Subjekts in Bezug auf bestimmte Propositionen repräsentieren. Um dies zu verdeutlichen, werde ich im Folgenden statt der oben eingeführten Abkürzung „ $Pr$ “ für „probability“ die Abkürzung „ $Cr$ “ für „credence“ verwenden.

Einfache Varianten des Bayesianismus legen sich zunächst nur auf folgende Bedingungen fest:

**Wahrscheinlichkeits-Prinzip.** Glaubensgrade  $Cr$  einer rationalen Person folgen den Axiomen und Theoremen der Wahrscheinlichkeitstheorie (s.  $K_1$ - $K_3$ ) und konditionale Glaubensgrade sind genau wie konditionale Wahrscheinlichkeiten definiert.

**Konditionalisierungs-Prinzip.** Wenn ein rationales Subjekt mit Glaubensgrad  $Cr$  hinsichtlich Proposition  $H$  die Gesamtheit an Evidenz  $E$  erwirbt, so ist der neue Glaubensgrad bezüglich  $H$ , d.h. der Glaubensgrad nach Erwerb von  $E$  (im Folgenden geschrieben als „ $Cr_E(H)$ “), identisch mit dem konditionalen Glaubensgrad  $Cr(H|E)$  vor Erwerb der Evidenz, d.h.:  $Cr_E(H) = Cr(H|E)$ .<sup>11</sup>

**Prinzip der Evidentiellen Bestätigung.** Die Gesamtheit an Evidenz  $E$  spricht für die Wahrheit einer Hypothese  $H$  bzw.  $E$  stützt Hypothese  $H$  gdw.  $Cr(H|E) > Cr(H)$ .

Die beiden letzten Bedingungen verdeutlichen, dass die Frage, ob durch das Erwerben der Evidenz  $E$  eine Proposition gestützt ist oder nicht, von den Glaubensgraden des Subjekts vor Erwerb der Evidenz abhängt, nämlich von  $Cr(H)$  und  $Cr(H|E)$ . Die Glaubensgrade vor Erwerb jeglicher Evidenz  $E$  werde ich als „Anfangs-“ oder „Ur-glaubensgrade“ bezeichnen. Weil letztlich diese Glaubensgrade festlegen, ob eine Proposition durch Evidenzen gestützt

---

<sup>11</sup>Eine Folge des Konditionalisierungsprinzips ist:  $Cr_E(E) = 1$ . D.h. nach dem Prinzip gilt, dass ein rationales Subjekt nach Erwerb der Evidenz  $E$  immer absolut sicher ist, dass  $E$  wahr ist. Schließlich gilt:  $Cr_E(E) = Cr(E|E) = 1$ . Nach dem Prinzip können rationale Subjekte daher Evidenzen nicht anhand ihrer Plausibilität unterscheiden. Dies und andere Probleme mit dem Prinzip veranlassten Richard Jeffrey die so genannte Jeffrey Konditionalisierung vorzuschlagen, siehe Jeffrey (1983). Weil es für den Diskussionsgang unerheblich ist, welches Prinzip wir zu Grunde legen, werde ich mich im Folgenden auf das einfache Konditionalisierungs-Prinzip beschränken.

ist oder nicht, kann man diese Anfangsglaubensgrade auch als evidentielle Standards des Subjekts auffassen.

Eine zentrale Frage im Rahmen des Bayesianismus lautet, ob und inwiefern diese Ur-glaubensgrade durch bestimmte normative Bedingungen eingeschränkt werden müssen. Die bisher skizzierte Version der Theorie schränkt sie nur durch die Wahrscheinlichkeitsaxiome ein. Weil diese Variante des Bayesianismus zwischen Person  $S_1$  und Person  $S_2$  einen immensen Spielraum in Bezug auf die Zuweisung von Anfangsglaubensgraden zulässt, wird sie häufig als „subjektiver Bayesianismus“ bezeichnet. Wenn nicht ausgeschlossen ist, dass die Anfangsglaubensgrade der Subjekte  $S_1$  und  $S_2$  unterschieden sind, so ist nicht ausgeschlossen, dass  $Cr_E^{S_1}(H) \neq Cr_E^{S_2}(H)$ , ohne dass eines der Subjekte weniger rational wäre als das andere. Wobei sich, je nach dem wie stark die Anfangsglaubensgrade voneinander abweichen,  $Cr_E^{S_1}(H)$  und  $Cr_E^{S_2}(H)$  durchaus sehr stark von einander unterscheiden können, so dass beispielsweise ein Glaubensgrad 0.9 und der andere 0.1 beträgt.

Damit ist offensichtlich, dass der subjektive Bayesianismus mit einer Zurückweisung der intersubjektiven rationalitätsspezifischen Einzigkeitsthese (iRA) einhergeht. Zumindest gilt dies unter der (zugegebenermaßen problematischen) Annahme, dass den doxastischen Einstellungen *Für-Wahr-Halten*, *Für-Falsch-Halten*, *Enthalten*, von denen in den Einzigkeitsthesen die Rede ist, bestimmte Intervalle an Glaubensgraden zugeordnet sind – so dass 0.1 bzw. 0.9 jeweils in das Intervall von Glaubensgraden fällt, das der doxastischen Einstellung *Für-Falsch-Halten* bzw. *Für-Wahr-Halten* zugeordnet ist.

Allerdings ist ebenso deutlich, dass im Rahmen des subjektiven Bayesianismus die *subjektive* Version der rationalitätsspezifischen These (sRA) durchaus beibehalten werden kann. Schließlich ist  $Cr_E^{S_1}(H)$  durch die Anfangsglaubensgrade von  $S_1$  eindeutig festgelegt. In Bezug auf Glaubensgrade nach Erwerb von  $E$  erlaubt der subjektive Bayesianismus zwar beträchtlichen *intersubjektiven*, aber keinerlei *intra-subjektiven* Spielraum.

Ob der subjektive Bayesianismus auch auf eine Zurückweisung der beiden *rechtfertigungsspezifischen* Einzigkeitsthesen (iRE) und (sRE) verpflichtet ist, hängt davon ab, wie sich Rechtfertigung und Rationalität (persönliche und doxastische Rechtfertigung) zueinander verhalten. Im Rahmen des Bayesianismus wird der Überzeugungshaushalt ideal rationaler Subjekte beschrieben (es werden Subjekte beschrieben, die über ideale persönliche Rechtfertigung verfügen) wie genau sich diese Beschreibungen zur *Rechtfertigung* doxastischer Einstellungen verhält, d.h. in welcher Beziehung Rechtfertigung und Rationalität stehen, wird von Bayesianern üblicherweise nicht thematisiert.

Es lässt sich daher festhalten: Im Gegensatz zu den skizzierten Theorien im Rahmen klassischer Erkenntnistheorie, die mit einer Zurückweisung beider rechtfertigungsspezifischer Einzigkeitsthesen, (iRE) und (sRE), einhergehen, folgt aus dem subjektiven Bayesianismus lediglich die Falschheit einer der rationalitätsspezifischen Einzigkeitsthesen, nämlich (iRA).

Gibt es auch Varianten des Bayesianismus, die nicht mit einer Zurückweisung von (iRA) einhergehen? Der skizzierte subjektive Bayesianismus geht deswegen mit einer Zurückweisung von (iRA) einher, weil er die Ur-Glaubensgrade von Subjekten nur durch die Wahrscheinlichkeitsaxiome einschränkt. Objektivere Varianten des Bayesianismus ergeben sich durch Hinzunahme weiterer Prinzipien, die Ur-Glaubensgrade mehr und mehr einschränken. Wenn sich die Ur-Glaubensgrade soweit einschränken ließen, dass für alle Subjekte nur eine einzige Verteilung dieser Glaubensgrade rational angemessen ist, so bestünde auch im Rahmen des Bayesianismus die Chance, an (iRA) festzuhalten. Allerdings findet sich in der Literatur nur ein einziges Prinzip, das die Verteilung der Anfangsglaubensgrade in diesem starken Maße einschränkt. Es handelt sich um das so genannte Indifferenzprinzip.

**Indifferenz-Prinzip.** Gegeben ein beliebiges Subjekt  $S$ , eine endliche Ergebnismenge  $\Omega$  mit Kardinalität  $|\Omega|$  so gilt: Wenn  $S$  über keine (relevante) Evidenz verfügt, dann soll  $S$  jeder atomaren Proposition  $\omega_i \in \Omega$  den Glaubensgrad  $Cr(\omega_i) = \frac{1}{|\Omega|}$  zuweisen.

Es gibt mindestens zwei Interpretationen dieses Prinzips. Erstens kann das Prinzip als eine Vorschrift darüber, welche Ur-Glaubensgrade vor Erwerb jeglicher Evidenz zu verteilen sind, interpretiert werden. Die zweite Interpretation betont das eingeklammerte „relevante“ in „(relevante) Evidenz“ und versteht das Prinzip nicht als Vorschrift zur Verteilung von Anfangsglaubensgraden vor Erwerb jeglicher Evidenz, sondern als Vorschrift für Subjekte, die sehr wohl über Evidenz verfügen, deren Evidenz aber in Bezug auf die Möglichkeiten einer bestimmten Partition sich ausschließender Propositionen indifferent ist. In dieser Interpretation repräsentiert „ $\Omega$ “ eine solche Partition und „ $\omega_i$ “, die sich gegenseitig ausschließenden Propositionen in dieser Partition, die dann allerdings keine atomaren Propositionen sein müssen.

Meist wird das Prinzip in der zweiten Interpretation anhand von einfachen Beispielen gerechtfertigt: Angenommen Subjekt  $S$  steht vor drei Türen, wobei  $S$  weiß, dass hinter einer der Türen ein Preis versteckt ist. Wenn ihre Evidenzen keine der drei Optionen auszeichnet, welchen Glaubensgrad soll sie der Proposition zusprechen, dass der Preis hinter Tür 1 liegt? Die vernünftigste Antwort scheint – entsprechend des Indifferenz-Prinzips – zu lau-

ten:  $\frac{1}{3}$ . Diese Überlegung kann nun auch auf die erste Interpretation des Prinzips übertragen werden. Wenn die Evidenzen eines Subjekts keine der sich gegenseitig ausschließenden atomaren Propositionen aus  $\Omega$  einer anderen bevorzugen, weil das Subjekt am Anfang jeglicher Untersuchung steht und bisher gar keine Evidenzen erworben hat, so soll sie jeder atomaren Proposition denselben Anfangsglaubensgrad zuweisen, nämlich  $\frac{1}{|\Omega|}$ . Die Varianten des Bayesianismus, die sich auf die zweite Interpretation des Prinzips festlegen, werde ich im Folgenden unter dem Terminus „objektiver Bayesianismus“ zusammenfassen.

Nach dem objektiven Bayesianismus sind die Anfangsglaubensgrade in Bezug auf beliebige Propositionen aus  $\mathcal{P}(\Omega)$  eindeutig festgelegt:

- (1)  $Cr(\omega_i) = \frac{1}{|\Omega|}$
- (2)  $Cr(A) = \sum_{\omega_i \in A} Cr(\omega_i)$
- (3)  $Cr(A) = \sum_{\omega_i \in A} \frac{1}{|\Omega|}$
- (4)  $\sum_{\omega_i \in A} \frac{1}{|\Omega|} = \frac{1}{|\Omega|} \sum_{\omega_i \in A} 1 = \frac{1}{|\Omega|} |A| = \frac{|A|}{|\Omega|}$
- (5)  $Cr(A) = \frac{|A|}{|\Omega|}$

Zeile (1) folgt direkt aus dem Indifferenz-Prinzip. Zeile (2) folgt aus  $K_4$  und besagt, dass der Glaubensgrad bezüglich einer beliebigen Proposition  $A$  in der Summe der Glaubensgrade bezüglich der atomaren Elemente von  $A$  besteht. Zeile (3) folgt aus (1)-(2). Zeile (4) besteht lediglich in einer Reihe mathematischer Umformungen. Zeile (5) schließlich folgt aus (3)-(4) und besagt, dass der Glaubensgrad einer beliebigen Proposition  $A$  die Kardinalität von  $A$  geteilt durch die Kardinalität der Ergebnismenge  $\Omega$  ist. Damit ist also gezeigt, dass der Anfangsglaubensgrad einer beliebigen Proposition  $A$  durch das Indifferenzprinzip in Verbindung mit  $K_4$  festgelegt ist.

Ebenso lassen sich dann auch beliebige *konditionale* Anfangsglaubensgrade in Bezug auf Propositionen aus  $\mathcal{P}(\Omega)$  bestimmen:

- (6)  $Cr(B|A) = \frac{Cr(A \cap B)}{Cr(A)}$
- (7)  $\frac{Cr(A \cap B)}{Cr(A)} = \frac{|B \cap A|}{|\Omega|} / \frac{|A|}{|\Omega|}$
- (8)  $\frac{|B \cap A|}{|\Omega|} / \frac{|A|}{|\Omega|} = \frac{|B \cap A|}{|\Omega|} \times \frac{|\Omega|}{|A|} = \frac{|B \cap A|}{|A|}$
- (9)  $Cr(B|A) = \frac{|B \cap A|}{|A|}$

Zeile (6) ist die Definition konditionaler Glaubensgrade. Zeile (7) folgt wieder aus dem Indifferenz-Prinzip und  $K_4$ . Zeile (8) besteht lediglich aus einfachen mathematischen Umformungen. Zeile (9) folgt aus (7)-(8) und besagt, dass der konditionale Glaubensgrad von  $B$

gegeben  $A$  in der Kardinalität der Schnittmenge der Propositionen  $A$  und  $B$  geteilt durch die Kardinalität von  $A$  besteht.

Zusammenfassend können wir festhalten: Wenn neben  $K_1$ - $K_4$  und der Definition konditionaler Glaubensgrade auch das Indifferenz-Prinzip akzeptiert wird, so gilt in Bezug auf die Ur-Glaubensgrade hinsichtlich beliebiger Propositionen aus  $\mathcal{P}(\Omega)$  sowie für die entsprechenden konditionalen Glaubensgrade, dass sie bei jedem rationalen Subjekt gleich verteilt sind. Weil es nach dem Konditionalisierungs-Prinzip durch diese Ur-Glaubensgrade eindeutig festgelegt ist, welchen Glaubensgrad rationale Subjekte nach Erwerb der Evidenz  $E$  annehmen müssen, gilt: Der objektive Bayesianismus, der sich durch die Hinzunahme des Indifferenz-Prinzips auszeichnet, kann an der Einzigkeitsthese (iRA) festhalten.

Allerdings wird das Indifferenz-Prinzip selbst kontrovers diskutiert, wobei unterschiedliche Varianten des Prinzips unterschieden werden. Es ist an dieser Stelle nicht möglich diese komplexe Diskussion nachzuzeichnen.<sup>12</sup> Dennoch möchte ich in Anlehnung an das altbekannte Problem des Bertrand-Paradoxons darauf hinweisen, dass es – sogar wenn wir das Indifferenz-Prinzip akzeptieren – zumindest unklar ist, ob durch Akzeptanz des Prinzips die Einzigkeitsthese (iRA) tatsächlich respektiert werden kann.

Welche Ur-Glaubensgrade nach dem Indifferenz-Prinzip zu verteilen sind, hängt von der betrachteten Ergebnismenge  $\Omega$  ab. Wenn diese Ergebnismenge bei unterschiedlichen gleichermaßen rationalen Subjekten unterschiedlich ausfallen kann – z.B. weil eines der Subjekte über mehr oder andere Unterscheidungsmöglichkeiten verfügt – so kann es sein, dass gemäß dem Prinzip verschiedene Subjekte hinsichtlich einer bestimmten Proposition unterschiedliche Glaubensgrade anzunehmen haben. Angenommen ein Subjekt  $S_1$  hat bisher keinerlei Evidenzen erworben und interessiert sich für die Farbe eines Gegenstandes  $X$ , wobei  $S_1$ ' Überzeugungshaushalt anhand der Ereignismenge  $\Omega_1$  mit folgenden atomaren Möglichkeiten repräsentiert werden kann:

$\omega_1$ :  $X$  ist rot.

$\omega_2$ :  $X$  ist blau.

$\omega_3$ :  $X$  ist grün.

$\omega_4$ :  $X$  ist farblos.

---

<sup>12</sup>Für eine hilfreiche Diskussion der Probleme des Prinzips, s. Weisberg 2011: 505-512. Dort findet sich auch eine Diskussion der Generalisierung des Prinzip, nämlich das so genannte *Prinzip der Entropie Maximierung*, sowie eine Version des Prinzips für unendliche Ergebnismengen  $\Omega$ . Im Rahmen des vorliegenden Textes sind diese Komplikationen vernachlässigbar.

Der objektive Bayesianismus schreibt – aufgrund des Indifferenz-Prinzips und  $K_4$  – für die Proposition, dass X farbig ist (im Folgenden „ $F$ “) folgenden Glaubensgrad vor:  $Cr^{S_1}(F) = \frac{3}{4}$ .

Eine andere Person  $S_2$  hat bisher ebenfalls keinerlei Evidenz gesammelt und stellt sich die Frage, ob X farbig ist. Allerdings muss der Überzeugungshaushalt von  $S_2$  anhand einer anderen Ergebnismenge  $\Omega_2$  repräsentiert werden – vielleicht weil  $S_2$  aufgrund begrifflicher Beschränkungen nur in der Lage ist, zwischen folgenden Möglichkeiten zu unterscheiden:

$\omega_a$ : X ist farbig.

$\omega_b$ : X ist farblos.

In diesem Fall schreibt der objektive Bayesianismus folgenden Glaubensgrad in Bezug auf  $F$  vor:  $Cr^{S_2}(F) = \frac{1}{2}$ .

Dieses stark vereinfachte Beispiel verdeutlicht, dass der objektive Bayesianismus an unterschiedliche rationale Subjekte unterschiedliche Forderungen stellen kann. Alleine durch die Hinzunahme des Indifferenz-Prinzips ist demnach (iRA) nicht gesichert. Wie Ur-Glaubensgrade (und damit auch wie Glaubensgrade nach Erwerb von Evidenz  $E$ ) zu verteilen sind, hängt davon ab, von welcher Ergebnismenge  $\Omega$  man ausgeht. Und es ist zumindest äußerst unklar, warum dem Überzeugungshaushalt aller rationalen epistemischen Subjekte vor dem Sammeln jeglicher Evidenz die gleiche Ergebnismenge  $\Omega$  zu Grunde liegen sollte.<sup>13</sup>

Wenn man nun außerdem in Betracht zieht, dass sich auch der Überzeugungshaushalt einer *einzelnen* Person vermutlich nicht konstant durch eine Ergebnismenge repräsentieren lässt – etwa weil das Subjekt im Laufe der Zeit neue begriffliche Unterscheidungsfähigkeiten erwirbt – so scheinen objektive Bayesianer nicht nur Schwierigkeiten mit der *intersubjektiven* Variante der Einzigkeitsthese (iRA), sondern sogar mit der *subjektiven* Variante der These (sRA) zu bekommen. Denn welchen Glaubensgrad man im Lichte von Evidenz  $E$  in Bezug auf eine Proposition  $P$  rationalerweise einzunehmen hat, wird dann eben nicht

---

<sup>13</sup>Jon Williamson hat eine detailliert ausgearbeitete Version des objektiven Bayesianismus vorgeschlagen und verteidigt (s. Williamson 2010). Es ist bemerkenswert, dass auch seine Version aufgrund ähnlicher Probleme nicht in der Lage ist, die Einzigkeitsthese (iRA), so wie sie in diesem Aufsatz eingeführt und erläutert wurde, beizubehalten. Williamson führt das wahrscheinlichkeitstheoretische Instrumentarium nicht unter Rekurs auf Propositionen verstanden als Mengen von Möglichkeiten, sondern unter Rekurs auf Sätze einer Sprache ein. Wahrscheinlichkeitsmaße bzw. Glaubensgrade sind damit nicht in Bezug auf Wahrscheinlichkeitsräume, sondern in Bezug auf Sprachen bzw. Logiken definiert. Welche Glaubensgrade rationale Subjekte nach Williamsons Variante des objektiven Bayesianismus (vor und nach Erwerb von  $E$ ) einzunehmen haben, muss dann in Anbetracht der eben angesprochenen Probleme für Williamson nicht auf Wahrscheinlichkeitsräume bzw. Ergebnismengen, sondern auf die Sprachen der jeweiligen Subjekte relativiert werden (s. Williamson 2010: 155-157).

alleine durch die erworbenen Evidenzen, sondern auch durch die jeweiligen begrifflichen Unterscheidungsfähigkeiten bestimmt. Schließlich bestimmen letztere die Menge an atomaren Propositionen in Bezug auf die gemäß dem Indifferenzprinzips eine Gleichverteilung vorliegen soll.<sup>14</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die in Abschnitt 3 besprochenen Positionen klassischer Erkenntnistheorie gehen mit einer Zurückweisung beider rechtfertigungsspezifischen Einzigkeitsthesen, (iRE) und (sRE), einher. Im Gegensatz dazu gerät der Basianismus nicht mit rechtfertigungsspezifischen, sondern mit rationalitätsspezifischen Thesen in Konflikt. *Subjektive* Bayesianer müssen (iRA) zurückweisen, können aber an (sRA) festhalten (s. allerdings Fn. 14). Ob *objektive* Bayesianer nicht nur an (sRA), sondern sogar an (iRA) festhalten können, hängt von der Frage ab, ob der Überzeugungshaushalt aller rationalen Subjekte vor Erwerb jeglicher Evidenz konstant unter Rekurs auf die gleiche Ergebnismenge  $\Omega$  repräsentiert werden kann. Falls dem so ist, kann der objektive Bayesianer nicht nur an (sRA), sondern sogar an (iRA) festhalten. Falls dem aber nicht so ist, so geht der objektive Bayesianismus nicht nur mit einer Zurückweisung von (iRA), sondern sogar mit einer Zurückweisung von (sRA) einher.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup>Eventuell ergibt sich in dieser Hinsicht auch ein Problem für Vertreter des *subjektiven* Bayesianismus, so dass auch sie nicht an der subjektiven Einzigkeitsthese (sRA) festhalten können. Denn auch wenn man das Indifferenz-Prinzip ablehnt, scheint es doch plausibel, dass die Verteilung von Ur-glaubensgraden mit Veränderungen in der Menge atomarer Propositionen (d.h. mit Veränderungen in der Ergebnismenge  $\Omega$ ) kovariieren. Ich danke Jacob Rosenthal für diesen Hinweis.

<sup>15</sup>Allerdings könnten Vertreter des *objektiven* Bayesianismus in diesem Fall an modifizierten Fassungen der Prinzipien festhalten:

**(iRA)\*** Gegeben Evidenz  $E$  und Proposition  $P$ : Für alle Subjekte  $S_n$ , die über die gleichen begrifflichen Unterscheidungsfähigkeiten und über die Gesamt-Evidenz  $E$  verfügen, gilt, dass sie genau ein- und dieselbe doxastische Einstellung hinsichtlich  $P$  annehmen können, ohne irrational zu sein.

**(sRA)\*** Gegeben Evidenz  $E$  und Proposition  $P$ : Wenn Subjekt  $S_1$  über bestimmte begriffliche Unterscheidungsfähigkeiten und über Gesamtheit an Evidenz  $E$  verfügt, so kann  $S_1$  nur eine doxastische Einstellung hinsichtlich  $P$  annehmen, ohne irrational zu sein.

In der Dissertationschrift von Eric Raidl findet sich eine ausführliche Diskussion der Bedingungen, unter denen sich für Indifferenzprinzipien keine Bertrand-Paradoxien ergeben (s. Raidl 2014, §7.4 und §9.3, sowie E.4.1.) Unter Rekurs auf diese Bedingungen ließen sich Einzigkeitsthesen im Sinne von (iRA)\*/(sRA)\* präzise ausbuchstabsieren.

## 5 Die Plausibilität der Einzigkeitsthesen

In den Abschnitten 3 und 4 ist nachgewiesen worden, welche Positionen im Rahmen der klassischen sowie der formalen Erkenntnistheorie unter welchen Bedingungen mit einer Zurückweisung jeweils welcher Einzigkeitsthesen einhergehen. In Abschnitt 5 soll thematisiert werden, ob und inwiefern die Zurückweisung der Einzigkeitsthesen gegen die identifizierten Positionen spricht. Inwiefern muss es auf der theoretischen Kosten-Seite einer Position verbucht werden, wenn sie mit einer Zurückweisung der jeweiligen Einzigkeitsthese einhergeht? Dabei geht es mir weniger um die Frage, ob die Einzigkeitsthesen letztlich korrekt sind, als vielmehr um die Frage, anhand welcher Überlegungen sich die Thesen eigentlich motivieren lassen.

Zwei Motivationen lassen sich schnell als minderwertig auszeichnen. Dabei handelt es sich zum einen um den Versuch, die Einzigkeitsthesen unter Rekurs auf die oben angeführte evidentielle Supervenienzthese zu plausibilisieren. Dieser Versuch muss scheitern, weil – wie oben erläutert – die Supervenienzthese keine der Einzigkeitsthesen impliziert. Die Supervenienzthese mag plausibel sein, aber sie ist wesentlich schwächer als die Einzigkeitsthesen.

Zum anderen handelt es sich um den Versuch, die Einzigkeitsthesen durch den Verweis darauf zu stützen, dass Positionen, die Einzigkeitsthesen zurückweisen, zulassen müssen, dass epistemische Subjekte beliebig zwischen doxastischen Einstellungen wechseln können, ohne irrational zu sein bzw. ohne dass sich der Rechtfertigungsstatus des Einstellungen verändert (vgl. White 2005: 454-455). Zwar ist es richtig, dass beliebiges Wechseln dieser Art äußerst unplausibel ist und nicht zugelassen werden sollte – aber keine der besprochenen Positionen lässt beliebiges Wechseln dieser Art zu. Der subjektive Bayesianismus geht lediglich mit der Zurückweisung der *intersubjektiven* rationalitätsspezifischen Einzigkeitsthese einher, wobei er an den subjektiven Varianten der These festhält. Für jedes *einzelne Subjekt* ist demnach durch  $E$  eindeutig festgelegt, welche doxastische Einstellung rational ist. Eine Person, die im Lichte von  $E$  beliebig doxastische Einstellungen wechselt, ist nach dem subjektiven Bayesianismus also sicherlich nicht rational.

Ähnliches gilt auch für die angesprochenen Theorien klassischer Erkenntnistheorie, die mit einer Zurückweisung rechtfertigungsspezifischer Einzigkeitsthesen einhergehen. Sowohl der Reliabilismus als auch der Subjekt-Sensitive Invariantismus geben intersubjektive und subjektive Varianten der fraglichen Einzigkeitsthese auf. Demzufolge kann es gemäß dieser Positionen vorkommen, dass ein Wechsel zwischen zwei unterschiedlichen Einstellungen in Bezug auf eine Proposition  $P$  zu einer gerechtfertigten doxastischen Einstellung führt, obwohl

sich die Evidenzen des Subjekts *nicht* verändert haben. Aber nur weil diese Wechsel nicht durch eine Veränderung der Evidenzen veranlasst sind, sind die Wechsel den Theorien zufolge natürlich keinesfalls *beliebig*. In gewisser Hinsicht besteht der Kern der Theorien gerade darin, genau zu spezifizieren unter welchen Umständen ein solcher Wechsel rational ist bzw. unter welchen Umständen er zu gerechtfertigten doxastischen Einstellungen führt.

Damit bleiben aus meiner Sicht lediglich vier interessante Motivationen für die Einzigkeitsthese übrig, die ich in den verbleibenden Unterkapiteln diskutieren werde. Die ersten drei Überlegungen sind in der Literatur zu finden, können aber bei genauerer Betrachtung nicht überzeugen. Die vierte Motivation ergibt sich durch eine Anschlussfrage aus der dritten und wird sich als die vielversprechendste erweisen.

## 5.1 Meinungsverschiedenheit epistemisch Ebenbürtiger

Angenommen zwei Subjekte  $S_1$  und  $S_2$  sind in epistemischer Hinsicht ebenbürtig, d.h. sie verfügen über die gleichen kognitiven Fähigkeiten, sie sind in gleichem Maße zuverlässig beim Prozessieren von Evidenzen, etc. Nehmen wir weiterhin an, dass  $S_1$  im Lichte von  $E$  Proposition  $P$  für wahr und  $S_2$  im Lichte von  $E$  die Proposition  $P$  für falsch hält und dass beiden Personen all dies auch bewußt ist – es liegt demnach ein Fall von bewusster Meinungsverschiedenheit epistemisch Ebenbürtiger vor. Fälle, in denen angesehene Meteorologen auf der Grundlage identischer Daten zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, können vielleicht als lebensnahe Beispielfälle dienen. Die Frage, wie sich  $S_1$  und  $S_2$  in einem solchen Fall rationalerweise zu verhalten haben, ist Gegenstand einer lebhaften Debatte in der gegenwärtigen Erkenntnistheorie.

In dieser Debatte lassen sich etwas vereinfachend folgende Positionen unterscheiden:

- (a) *Gleichgewicht*. Im obigen Fall kommen den Überzeugungen von  $S_1$  und  $S_2$  gleiches Gewicht zu, daher müssen sich beide sozusagen in der Mitte treffen, um vollständig rational zu sein. Geht man von einem binären Modell von Überzeugungen aus, so heißt das, dass sich  $S_1$  und  $S_2$  der Meinung enthalten müssen. Geht man von Graden an Überzeugungen aus, so heißt das, dass sich  $S_1$  und  $S_2$  die Differenz ihrer Glaubensgrade teilen müssen, um rational zu sein. Wenn im obigen Fall z.B.  $Cr_E^{S_1}(P) = 0.8$  und  $Cr_E^{S_2}(P) = 0.4$  vorliegt, so verlangt Rationalität, dass beide einen Glaubensgrad von 0.6 einnehmen.
- (b) *Zwischenposition*. Im obigen Fall kommt aus Sicht der jeweils einen Partei der Überzeu-

gung der jeweils anderen zwar durchaus Gewicht zu, aber nicht unbedingt das *gleiche* Gewicht wie der jeweils eigenen Überzeugung. Rationalität verlangt demnach nicht, dass sich  $S_1$  und  $S_2$  in ihren doxastischen Einstellungen sozusagen in der Mitte treffen, aber Rationalität verlangt zumindest, dass sich die Parteien in ihren doxastischen Einstellungen in gewissem Maße aufeinander zu bewegen. In Glaubensgraden ausgedrückt heißt das, dass im beschriebenen Fall die Glaubensgrade zumindest etwas angehoben bzw. gesenkt werden müssen.

- (c) *Kein Gewicht.* Im obigen Fall kommt aus Sicht von  $S_1$  der Überzeugung von  $S_2$  gar kein Gewicht zu – und umgekehrt. Rationalität verlangt keineswegs, dass sich  $S_1$  und  $S_2$  in ihren doxastischen Einstellungen aufeinander zu bewegen.

Die Positionen (a) und (b) teilen sich folgende These: Im Falle bewusster Meinungsverschiedenheit epistemisch Ebenbürtiger erfordert Rationalität, dass die Parteien *nicht* beide auf ihren doxastischen Einstellungen beharren, sondern sich im Hinblick auf ihre doxastischen Einstellungen aufeinander zu bewegen. Beide Ansätze lassen sich daher unter dem Terminus „konziliante Positionen“ zusammenfassen.

Im Gegensatz dazu besagt Position (c), dass sich die Personen im Hinblick auf ihre doxastischen Einstellungen *nicht* aufeinander zu bewegen müssen, um rational zu sein. Es ist offensichtlich, dass diese Position mit der Verneinung der Einzigkeitsthese (iRA) einhergeht. Nach (c) gilt:  $S_1$  glaubt im Lichte von  $E$ , dass  $P$ , und  $S_2$  glaubt im Lichte von  $E$ , dass  $\neg P$ , wobei Rationalität nicht erfordert, dass sich beide einander annähern, d.h. beide Einstellungen können durchaus rational sein – also ist (iRA) falsch. Lässt sich aus der Beobachtung, dass (c) die Falschheit von (iRA) impliziert, eine Motivation für die *Korrektheit* von (iRA) ableiten?

Eine solche Motivation ließe sich ableiten, wenn auch umgekehrt gälte, dass uns die Zurückweisung von (iRA) auf Position (c) und damit auch auf die Zurückweisung konzilianter Positionen verpflichtet. Wenn uns die *Falschheit* von (iRA) auf (c) verpflichten würde, wenn also die *Wahrheit* von (iRA) eine notwendige Bedingung für eine konziliante Position wäre, dann wäre alleine die Tatsache, dass eine solche Position zumindest auf den ersten Blick durchaus plausibel erscheint, eine ernstzunehmende Motivation für (iRA).

Doch ist es tatsächlich so, dass man durch die Zurückweisung von (iRA) auf (c) *verpflichtet* ist bzw. dass (iRA) eine notwendige Bedingung für konziliante Positionen ist? Obwohl einige Philosophen diese Frage explizit bejahen (s. Feldman 2007: 204, Kelly 2010: 118-121), lässt sich meines Erachtens leicht zeigen, dass konziliante Positionen auch unabhängig von

(iRA) vertreten werden können.<sup>16</sup>

Wie lässt sich die konziliante Auffassung begründen, dass sich zwei epistemisch Ebenbürtige im Fall konfligierender Meinungen aufeinander zu bewegen müssen, um rational zu sein? Bezüglich dieser Frage werde ich zunächst eine Überlegung anführen, die explizit auf (iRA) Bezug nimmt. Dies wird verdeutlichen, dass unter der Voraussetzung von (iRA) für eine konziliante Position argumentiert werden kann. Anschließend werde ich eine Überlegung anführen, die ebenfalls für eine konziliante Position spricht, aber *nicht* auf (iRA) rekurriert. Dies verdeutlicht, dass das Festhalten an (iRA) keine *notwendige* Bedingung für die konziliante Positionen (a) bzw. (b) ist.

- (i)  $S_1$  glaubt im Lichte von  $E$ , dass  $P$ , und  $S_2$  glaubt im Lichte von  $E$ , dass  $\neg P$ .
- (ii) (iRA) ist korrekt.
- (iii) Also:  $S_1$  und  $S_2$  sind nicht beide rational. [aus (i), (ii)]
- (iv)  $S_1$  und  $S_2$  wissen, dass (i)-(iii).
- (v) Weder  $S_1$  noch  $S_2$  haben unabhängige Gründe anzunehmen, die jeweils andere Person sei irrational im Unterhalten der jeweiligen doxastischen Einstellung.<sup>17</sup>
- (vi) Wenn man weiß, dass entweder man selbst oder eine andere Person im Rahmen einer Meinungsverschiedenheit irrational ist im Unterhalten der jeweiligen Einstellung, und keine unabhängigen Gründe hat anzunehmen, die andere Person sei irrational, dann

---

<sup>16</sup>In Kelly (2010) spielt der vermeintliche Nachweis, dass Einzigkeitsthesen notwendig für konziliante Positionen sind, eine andere dialektische Rolle als in dem vorliegenden Text. Kelly selbst hält Einzigkeitsthesen von vornherein für unplausibel. Durch den vermeintlichen Nachweis, dass Einzigkeitsthesen notwendig für konziliante Positionen sind, versucht Kelly letztlich zu zeigen, dass konziliante Positionen weniger plausibel sind als man auf den ersten Blick annehmen würde – eben weil sie aus seiner Sicht auf unplausibel starke Einzigkeitsthesen verpflichtet sind. Für eine ausführliche Diskussion von Kellys Argumentation, siehe Ballantyne & Coffman (2012).

<sup>17</sup>Mit „*unabhängige* Gründe“ sind Gründe gemeint, die unabhängig von den Gründen für bzw. gegen  $P$  sind. Um nachzuweisen, dass die jeweils andere Person irrational ist, brauchen  $S_1$  bzw.  $S_2$  deswegen solche *unabhängigen* Gründe, weil sie anhand des Wissens um (i)-(iii) einen Grund haben, anzunehmen, sie hätten im Hinblick auf  $P$  einen Begründungsfehler begangen. Bei dem Wissen um (i)-(iii) handelt es sich um einen *undercutting defeater* in Pollock’s Sinn (s. Pollock 1986: 38-39). Weil jede der Parteien einen Grund hat, anzunehmen, sie habe bei der Auswertung der Evidenzen für bzw. gegen  $P$  einen Begründungsfehler begangen, kann keine der Parteien dafür argumentieren, dass die jeweils andere Person *deswegen* irrational ist, weil sie im Lichte von  $E$  in Bezug auf  $P$  zu einer anderen doxastischen Einstellung kommt. Schießlich sind die Evidenzen, die aus Sicht der Parteien für die jeweiligen Einstellungen sprechen, in gewisser Hinsicht durch den *undercutting defeater* ausgehebelt – beide Parteien haben einen Hinweis darauf erhalten, dass sie womöglich die Evidenzen falsch bewertet haben. Will eine Partei also rechtfertigen, dass die jeweils andere Partei irrational ist, so braucht sie dafür Gründe, die von ihrer Begründung für oder gegen  $P$  unabhängig sind. Ich danke Thomas Grundmann für diesen Hinweis.

hat man Grund anzunehmen, man selbst sei irrational im Unterhalten der eigenen doxastischen Einstellung.

- (vii) Also:  $S_1$  und  $S_2$  haben Grund anzunehmen, sie selbst seien irrational im Unterhalten der jeweiligen doxastischen Einstellung. [aus (iv), (v), (vi)]
- (viii) Wenn man Grund hat anzunehmen, man sei irrational im Unterhalten einer doxastischen Einstellung, dann erfordert Rationalität, dass man die betreffende Einstellung abschwächt oder aufgibt.
- (ix) Also: Um im Lichte der Meinungsverschiedenheit rational zu sein, müssen sich  $S_1$  und  $S_2$  in ihren doxastischen Einstellungen aufeinander zu bewegen. [aus (vii), (viii)]

Es ist an dieser Stelle nicht wichtig, die Überlegung (i)-(ix) im Detail zu diskutieren und alle im Hintergrund liegenden Annahmen explizit zu machen und zu erläutern. Die angeführte Überlegung soll lediglich verdeutlichen, dass unter Rekurs auf die Einzigkeitsthese (iRA) (s. Prämisse (ii)) und einer Reihe anderer zumindest *prima facie* plausibler Prämissen für die konziliante Konklusion (ix) argumentiert werden kann. Allerdings ist die angeführte Überlegung keineswegs alternativlos.

- (x)  $S_1$  glaubt im Lichte von  $E$ , dass  $P$ , und  $S_2$  glaubt im Lichte von  $E$ , dass  $\neg P$ .
- (xi) Also: Entweder die Überzeugung von  $S_1$  oder von  $S_2$  ist falsch.
- (xii)  $S_1$  und  $S_2$  waren – zumindest bevor sie von ihrer Meinungsverschiedenheit erfahren haben – beide gleichermaßen rational, ihre jeweiligen Einstellungen zu unterhalten. (D.h. (iRA) ist falsch!)
- (xiii)  $S_1$  und  $S_2$  wissen, dass (x)-(xii).
- (xiv) Also: Sowohl  $S_1$  als auch  $S_2$  haben testimonialen Grund anzunehmen, ihre Überzeugung sei falsch.
- (xv) Wenn man Grund hat anzunehmen, die eigene Überzeugung sei falsch, so erfordert Rationalität, dass man die Überzeugung abschwächt oder aufgibt.
- (xvi) Also: Um im Lichte der Meinungsverschiedenheit rational zu sein, müssen sich  $S_1$  und  $S_2$  in ihren doxastischen Einstellungen aufeinander zu bewegen.

Auch dieser Gedankengang schließt in scheinbar plausibler Weise auf eine konziliante These, obwohl die Einzigkeitsthese (iRA) explizit aufgegeben wird (s. Prämisse (xii)). Das Festhalten an (iRA) scheint demnach nicht notwendig, um eine konziliante Position zu verteidigen.

Allerdings spricht (x)-(xvi) lediglich für die Zwischenposition (b) und ist eventuell zu schwach, um die Gleichgewichtsposition (c) zu stützen. Wenn ich im Lichte von  $E$  rationalerweise glaube, dass  $P$ , und dann feststelle, dass eine andere epistemisch ebenbürtige Person im Lichte von  $E$  rationalerweise glaubt, dass  $\neg P$ , so spricht das sicherlich zu einem gewissen Grad gegen die Wahrheit meiner Überzeugung (s. (xiv)). Allerdings kann es durchaus sein, dass meine Gesamtevidenz  $E$  so stark ist, dass der aus der Meinungsverschiedenheit erworbene Gegengrund die Rechtfertigung meiner Überzeugung zwar in gewisser Hinsicht schwächt, aber eben nicht dazu führt, dass ich mich rationalerweise der Meinung enthalten muss bzw. dass die Differenz der Glaubensgrade zwischen den Parteien aufgeteilt werden muss.<sup>18</sup> Insofern spricht (x)-(xvi) lediglich für die konziliante Position (b) und nicht für die stärkere Position (a). Nichtsdestoweniger zeigt der Gedankengang, dass Konziliationisten nicht auf (iRA) festgelegt sind.

Außerdem ließe sich die Überlegung durch folgende Annahme ergänzen, so dass zumindest in Bezug auf manche Fälle auch Position (a) verteidigt werden kann:

- (+)  $S_1$  und  $S_2$  wissen, dass in Fällen der Meinungsverschiedenheit, beide jeweils in etwa der Hälfte der Fälle mit ihren doxastischen Einstellungen korrekt liegen.

Durch Hinzunahme dieser Prämisse scheint der Gegengrund gegen die jeweils eigene Überzeugung, der aus dem Wissen um die Meinungsverschiedenheit in Bezug auf  $P$  beruht, so stark zu sein, dass er letztlich auf beiden Seiten rationalerweise zu einer Urteilsenthaltung in Bezug auf  $P$  führt bzw. die Differenz der Glaubensgrade rationalerweise zwischen den Parteien aufgeteilt werden muss. Schließlich folgt durch die Hinzunahme von (+), dass jede Partei weiß, dass ihre jeweilige doxastische Einstellung mit nur 50%iger Wahrscheinlichkeit korrekt ist.

Zusammenfassend lässt sich demnach festhalten: Die Zurückweisung der Einzigkeitsthese (iRA) ist mit allen vertretenen Positionen (a), (b) und (c) im Rahmen der Debatte bezüglich der Meinungsverschiedenheit epistemisch Ebenbürtiger kompatibel. Das Festhalten an (iRA) ist keine notwendige Bedingung, um eine konziliante Position zu verteidigen. Die Tatsache, dass zumindest in Bezug auf manche Fälle von Meinungsverschiedenheit eine solche Position

---

<sup>18</sup>Hierbei ist zu beachten, dass das Wissen um (vii)-(ix) im Gegensatz zum Wissen um (i)-(iii) lediglich ein Grund dafür ist, dass die jeweilige Überzeugung falsch ist, und kein Grund dafür, dass ein Begründungsfehler vorliegt. Es handelt sich demnach im Sinne Pollocks nicht um einen *undercutting*, sondern um einen *rebutting defeater* (s. Pollock 1986: 38-39). Daher ist die rechtfertigende Kraft von  $E$  durch das Wissen um (vii)-(ix) auch nicht sozusagen neutralisiert.

sehr plausibel ist, kann demnach die Einzigkeitsthese (iRA) nicht motivieren. Analoges gilt auch für die rechtfertigungsspezifische Variante der Einzigkeitsthese.

## 5.2 Wahrheitszutraglichkeit epistemischer Rationalität

In Abschnitt 2 wurde epistemische Rechtfertigung von anderen Arten der Rechtfertigung durch ihre Wahrheitsausrichtung bzw. Wahrheitszutraglichkeit unterschieden, wobei dies sowohl für doxastische wie auch für persönliche Rechtfertigung – d.h. im Rahmen der Terminologie dieses Aufsatzes: für Rechtfertigung und Rationalität – gilt. Wer diese Wahrheitszutraglichkeit als definitorisches Merkmal epistemischer Rechtfertigung und Rationalität akzeptiert, kann auf dieser Basis eventuell für Einzigkeitsthesen argumentieren.

Now let's suppose [...] that upon considering the evidence in court one could rationally conclude that Smith is guilty, but there is an alternative path that one's reasoning could take arriving instead at the rational conclusion that he is innocent. Supposing this is so, is there any advantage from the point of view of pursuing the truth in carefully weighing evidence to draw a conclusion [...]. (White 2005: 448)

Der in dem Zitat angesprochene Kerngedanke lässt sich durch folgendes Argument präzisieren:

- (1)  $S_1$  glaubt im Lichte von  $E$ , dass  $P$ , und  $S_2$  glaubt im Lichte von  $E$ , dass  $\neg P$ .
- (2)  $S_1$  und  $S_2$  sind beide rational bzw. beide Überzeugungen sind gerechtfertigt d.h. (iRA) bzw. (iRE) sind falsch!
- (3) Entweder die Überzeugung, dass  $P$ , oder die Überzeugung, dass  $\neg P$ , ist falsch.
- (4) Also: Rationalität bzw. Rechtfertigung ist dem epistemischen Wahrheitsziel nicht zuträglich.

Aus der definitorischen Wahrheitszutraglichkeit epistemischer Rationalität und Rechtfertigung folgt, dass (4) falsch ist. Allerdings folgt (4) aus (1)-(3), daher muss eine der Prämissen (1)-(3) falsch sein. Die Prämissen (1) und (3) sind wahr, also ist (2) falsch, d.h. die Einzigkeitsthese (iRA) und (iRE) sind korrekt. Damit sind die Einzigkeitsthese unter Rekurs auf die definitorische Wahrheitszutraglichkeit epistemischer Rechtfertigung und epistemischer Rationalität motiviert.

Der Gedankengang ist allerdings bei genauerer Betrachtung aus zwei Gründen nicht überzeugend. Erstens, (4) folgt gar nicht aus (1)-(3). Zweitens, auch wer die entsprechenden

Einzigkeitsthese akzeptiert, sieht sich mit einem analogen Argument konfrontiert, daher lassen sich die Einzigkeitsthese nicht anhand der angeführten Überlegung motivieren. Beide Punkte werde ich im Folgenden nacheinander erläutern.

Zu Punkt 1: Am Beispiel des Reliabilismus lässt sich leicht veranschaulichen, dass (4) nicht aus (1)-(3) folgt. Nach dem Reliabilismus sind Überzeugungen nur dann gerechtfertigt, wenn der jeweilige Überzeugungsbildungsprozess verlässlich ist, d.h. meistens zu wahren Überzeugungen führt. Allerdings müssen Überzeugungsbildungsprozesse, auf denen gerechtfertigte Überzeugungen beruhen, nach reliabilistischer Auffassung nicht 100%ig verlässlich sein – hin und wieder können sie zu falschen Ergebnissen führen. Genau dies ist entweder bei  $S_1$  oder  $S_2$  in dem angeführten Argument der Fall: Aus reliabilistischer Perspektive beruhen die jeweiligen Überzeugungen der beiden Personen auf einem verlässlichen Prozess, ansonsten wären sie nicht gerechtfertigt (s. Prämisse (2)), aber eine der beiden Überzeugungen muss falsch sein (s. Prämissen (1) und (3)). Doch aus dem Umstand, dass eine der beiden gerechtfertigten Überzeugungen falsch ist, folgt keineswegs, dass Rechtfertigung nicht wahrheitszutraglich ist. Nach dem Reliabilismus ist Rechtfertigung deswegen dem epistemischen Wahrheitsziel zuträglich, weil das Unterhalten gerechtfertigter Überzeugungen auf lange Sicht (*in the long run*) dazu führt, dass das Verhältnis von wahren zu falschen Überzeugungen verbessert wird. Schließlich beruhen nach dieser Theorie gerechtfertigte Überzeugungen auf Prozessen, die *meistens* zu wahren Überzeugungen führen. Wenn man wie Reliabilisten die Wahrheitszutraglichkeit von Rechtfertigung als *Wahrheitszutraglichkeit-auf-lange-Sicht* versteht, so tut der Umstand, dass hin und wieder eine gerechtfertigte Überzeugung falsch ist, der Wahrheitszutraglichkeit von Rechtfertigung keinen Abbruch. Aus reliabilistischer Perspektive können daher (1)-(3) wahr sein, ohne dass (4) wahr ist. D.h. (4) folgt nicht aus (1)-(3).

Zu Punkt 2: Auch Positionen, die sich explizit auf Einzigkeitsthese verpflichten, sehen sich mit einem analogen Argument konfrontiert:

- (1)\*  $S_1$  glaubt im Lichte von  $E$ , dass  $P$ .
- (2)\*  $S_1$  ist rational bzw. die fragliche Überzeugung ist gerechtfertigt.
- (3)\* Die Überzeugung, dass  $P$ , ist falsch.
- (4)\* Also: Rationalität bzw. Rechtfertigung ist dem epistemischen Wahrheitsziel nicht zuträglich.

Nehmen wir an, der objektive Bayesianismus (s. Abschnitt 4) sei tatsächlich in der Lage

an Einzigkeitsthesen festzuhalten. Vertreter einer solchen Position sind gemeinhin dennoch der Auffassung, dass eine gerechtfertigte doxastische Einstellung einer vollständig rationalen Person inakkurat bzw. falsch sein kann. Objektive Bayesianer werden also zulassen, dass es Fälle gibt, in denen (1)\*-(3)\* wahr ist. Wenn sie außerdem an der definitonischen Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rationalität/Rechtfertigung festhalten wollen, so müssen auch sie die Eigenschaft der Wahrheitszuträglichkeit in einer Weise ausbuchstabieren, dass (4)\* *nicht* aus (1)\*-(3)\* folgt (vgl. hierzu auch Meacham 2014: 1211). Tatsächlich gilt dies für *jede* Position, die erlaubt, dass gerechtfertigte bzw. rationale Überzeugungen falsch sein können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Unter Rekurs auf die definitonische Wahrheitszuträglichkeit epistemischer Rationalität und Rechtfertigung lassen sich Einzigkeitsthesen nicht motivieren. Denn erstens folgt aus den Einzigkeitsthesen zusammen mit anderen plausiblen Prämissen (s. (1)-(3)) gar nicht, dass die Wahrheitszuträglichkeit von Rationalität und Rechtfertigung aufgegeben werden müsste (s. (4)). Zweitens sehen sich auch Positionen, die sich explizit auf Einzigkeitsthesen verpflichten, mit analogen die Wahrheitszuträglichkeit betreffenden Schwierigkeiten konfrontiert (s. (1)\*-(4)\*).

### 5.3 Zufällige bzw. Irrelevante Faktoren

Obwohl die nächste Motivation etwas schwieriger zu präzisieren ist, lohnt es sich, auf sie einzugehen. Zwar kann auch sie zunächst nicht überzeugen, allerdings kann ausgehend von dieser vermeintlichen Motivation im nächsten Unterkapitel der eigentliche Kern der Attraktivität der Einzigkeitsthesen lokalisiert werden.

Wer (iRA) zurückweist, hält es für möglich, dass es für  $S_1$  rational ist im Lichte von  $E$  die Überzeugung, dass  $P$ , auszubilden, wobei es für eine andere Person  $S_2$  rational ist, die Überzeugung, dass  $\neg P$ , auszubilden. Wer (iRE) zurückweist, vertritt die analoge Auffassung nicht in Bezug auf die Rationalität von Personen, sondern in Bezug auf die Rechtfertigung der fraglichen Überzeugungen.<sup>19</sup>

Nehmen wir an, ich unterhalte bestimmte politische Überzeugungen auf der Basis von Fakten, die ich durch Zeitungslektüre etc. gelernt habe. Nehmen wir weiterhin an, dass es

---

<sup>19</sup>Wie in Abschnitt 2 erläutert ist der Ausdruck „Rechtfertigung“ für doxastische und der Ausdruck „Rationalität“ für persönliche Rechtfertigung reserviert. Wie schon bei der Diskussion des Bayesianismus werde ich allerdings aus stilistischen Gründen im Folgenden nicht nur davon sprechen, dass Überzeugungen *gerechtfertigt*, sondern auch dass Überzeugungen *rational* sind. Damit ist aber streng genommen immer gemeint, dass das Subjekt, das die entsprechende Überzeugung unterhält rational ist.

davon abhängt, in welcher Umgebung ich aufgewachsen bin und welche Erziehung ich genossen habe, welche politische Überzeugung ich im Lichte dieser Fakten rationalerweise ausbilde – die Umgebung bestimmt sozusagen meine evidentiellen Standards in Bezug auf politische Überzeugungen. Seltsamerweise haben meine Eltern per Würfel entschieden, in welcher Gegend sie mich großziehen und auf welche Schulen sie mich schicken wollen. Ob ich also im Lichte meiner Zeitungslektüre rationalerweise die politische Überzeugung, dass  $P$ , oder, dass  $\neg P$ , unterhalte, hängt letztlich von Würfelergebnissen meiner Eltern ab. Warum kann ich mir meine politischen Überzeugungen dann nicht gleich erwürfeln? Wenn die Überzeugungen in diesem Beispielfall rational bzw. gerechtfertigt sind, obwohl sie letztlich von Würfelergebnissen abhängen, inwiefern sollten dann direkt erwürfelte politische Überzeugungen weniger rational bzw. gerechtfertigt sein?

Beispielfälle wie diese werden von unterschiedlichen Autoren und Autorinnen diskutiert (White 2010, 2014; Elga 2008; Schoenfeld 2014, etc.). Whites Diskussion der Fälle lässt sich in folgender Weise als eine Motivation für Einzigkeitsthesen rekonstruieren (vgl. White 2010, 2014): Fälle dieser Art veranschaulichen, dass es nicht zugelassen werden sollte, dass vollständig rationale bzw. gerechtfertigte Überzeugungen von irrelevanten bzw. zufälligen Faktoren abhängen – wobei mit „irrelevanten Faktoren“ solche Faktoren bezeichnet sind, die hinsichtlich des Wahrheitswerts der fraglichen Überzeugung nicht von Bedeutung sind. Weil Positionen, die Einzigkeitsthesen aufgeben – wie z.B. der subjektive Bayesianismus –, zulassen, dass solche Faktoren mitbestimmen, ob eine Überzeugung rational/gerechtfertigt ist oder nicht, sollten diese Positionen abgelehnt und die Einzigkeitsthesen beibehalten werden.<sup>20</sup> Aus zwei Gründen kann auch dieser Gedankengang nicht überzeugen.

Erstens: Nicht jede Position, die Einzigkeitsthesen aufgibt, ist darauf verpflichtet, in Bezug auf die Bestimmung rationaler bzw. gerechtfertigter Überzeugungen zufällige bzw. irrele-

---

<sup>20</sup>Eventuell lässt sich aus der Betrachtung solcher Fälle noch eine andere Motivation für Einzigkeitsthesen heraus arbeiten. Angenommen ich befinde mich in obiger Situation. Außerdem lerne ich folgende Fakten: Erstens, evidentielle Standards in Bezug auf politische Überzeugungen werden stark durch Umgebung und Erziehung beeinflusst; zweitens, meine Eltern haben per Würfel entschieden, in welcher Umgebung ich leben und auf welche Schulen ich gehen soll. Sollte ich aufgrund des Lernens dieser Fakten nicht rationalerweise meine politischen Überzeugungen ändern. In Glaubensgraden ausgedrückt: Sollte das Wissen um das große Ausmaß an zufälligen Faktoren, die meine Überzeugungen mitbestimmen, nicht zu einer Verringerung der Glaubensgrade in Bezug auf die entsprechenden Propositionen führen? Das erscheint doch durchaus plausibel. (Für eine Diskussion solcher Fälle siehe Elga 2008; Schoenfeld 2014.) Daher sollte nicht zugelassen werden, dass vollständig rationale bzw. gerechtfertigte Überzeugungen von zufälligen Faktoren abhängen. Positionen, die Einzigkeitsthesen ablehnen und damit zufällige Faktoren bei der Bestimmung rationaler bzw. gerechtfertigter Überzeugungen zulassen, sind demnach zurückzuweisen und Einzigkeitsthesen beizubehalten.

vante Faktoren zuzulassen. Dieser Punkt lässt sich wieder unter Rekurs auf den Reliabilismus konkretisieren. Eine radikale Variante des Reliabilismus besagt, dass eine Überzeugung genau dann gerechtfertigt ist, wenn sie auf einem verlässlichen Prozess beruht, der meistens zu wahren Überzeugungen führt. Obwohl diese Position mit einer Zurückweisung der Einzigkeitsthese einhergeht, lässt sie keinerlei irrelevante Faktoren bei der Bestimmung von gerechtfertigten Überzeugungen zu. Die angeführte Verlässlichkeitsbedingung ist eindeutig wahrheitsrelevant in Bezug auf die vermeintlich gerechtfertigte Überzeugung.

Zweitens: Manche Positionen, die sich explizit auf Einzigkeitsthese verpflichten, müssen *zulassen*, dass zufällige bzw. irrelevante Faktoren rationale/gerechtfertigte Überzeugungen mitbestimmen. Nehmen wir wieder an, der objektive Bayesianismus sei tatsächlich in der Lage, an Einzigkeitsthese festzuhalten. Nach dieser Position gibt es für alle Subjekte genau *eine* rationale Verteilung von Anfangsglaubensgraden. Diese Anfangsglaubensgrade zusammen mit den erworbenen Evidenzen  $E$  bestimmen eindeutig welche Glaubensgrade rationalerweise eingenommen werden müssen. Welche Einstellungen rational bzw. gerechtfertigt sind, hängt demnach scheinbar in keiner Weise von irrelevanten bzw. zufälligen Faktoren ab. Allerdings kann es doch sehr wohl von zufälligen bzw. irrelevanten Faktoren abhängen, *welche* Evidenzen eine Person erwirbt. Ob ich Evidenzen  $E$  oder  $E^*$  erwerbe, hängt sicherlich von meiner Umgebung und meiner Erziehung bzw. Ausbildung ab. Nehmen wir wieder an, dass meine Eltern per Würfel entschieden haben, wo sie mich großziehen werden und welche Schule ich besuchen soll. So hängt es offensichtlich von zufälligen Faktoren ab, *welche* Evidenzen ich erwerbe. Weil meine rationalen doxastischen Einstellungen nach dem objektiven Bayesianismus von Anfangsglaubensgraden und den jeweils erworbenen Evidenzen abhängt, hängen rationale doxastische Einstellungen also auch dieser Theorie zufolge von zufälligen bzw. irrelevanten Faktoren ab.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Erstens, nicht alle Positionen, die Einzigkeitsthese *zurückweisen*, lassen zufällige Faktoren bei der Bestimmung rationaler bzw. gerechtfertigter Überzeugungen zu. Zweitens, manche Positionen, die explizit an Einzigkeitsthese *festhalten*, müssen dennoch zufällige Faktoren bei der Bestimmung rationaler Überzeugungen zulassen. Einzigkeitsthese lassen sich daher nicht durch Verweis darauf, dass irrelevante bzw. zufällige Faktoren bei der Bestimmung rationaler bzw. gerechtfertigter Überzeugungen nicht zugelassen werden dürfen, motivieren.

## 5.4 Zufällige Faktoren und das Ende aller Forschung

In Bezug auf den zweiten oben angeführten Punkt stellt sich allerdings eine Anschlussfrage: Nehmen wir wieder an, der *objektive* Bayesianismus sei in der Lage an Einzigkeitsthesen festzuhalten. Es hat sich gezeigt, dass diese Position dennoch zulässt, dass zufällige/irrelevante Faktoren die jeweilige Auswahl an Evidenzen einer Person beeinflussen. Im Gegensatz dazu lässt der *subjektive* Bayesianismus durch die Zurückweisung bestimmter Einzigkeitsthesen zu, dass nicht nur die Menge an Evidenzen, sondern auch die evidentiellen Standards einer Person durch zufällige/irrelevante Faktoren beeinflusst sind. Ist letzteres nicht deutlich beunruhigender? Schließlich können wir die Menge an Evidenzen, über die wir selbst oder andere verfügen, einer epistemischen Bewertung unterziehen. So können wir beispielsweise bewerten, ob die Menge an gesammelten Daten groß genug bzw. hinreichend repräsentativ ist, um eine bestimmte Hypothese zu stützen. Ebenso können wir untersuchen, ob das Zusammentragen der Daten in gewisser Hinsicht voreingenommen war, etc. All dies sind epistemisch wertvolle Verfahren, unsere Evidenzen selbst epistemisch zu bewerten und auf diese Weise, so ließe sich argumentieren, den Einfluss zufälliger und irrelevanter Faktoren bei der Bestimmung rationaler bzw. gerechtfertigter Überzeugungen zu minimieren.

Genau dies scheint jedoch in Bezug auf *evidentielle Standards* nicht in gleicher Weise möglich. Denn jede epistemische Bewertung setzt bereits evidentielle Standards voraus. Wollen wir demnach unsere eigenen evidentiellen Standards einer epistemischen Bewertung unterziehen, so müssen wir bereits bestimmte evidentielle Standards unhinterfragt voraussetzen. Insofern besteht in diesem Fall keine Möglichkeit, den Einfluss zufälliger/irrelevanter Faktoren auf evidentielle Standards und damit auch auf unsere gerechtfertigten bzw. rationalen Überzeugungen zu minimieren. Positionen wie der subjektive Bayesianismus, die offensichtlich bestimmte Einzigkeitsthesen zurückweisen, müssen demnach zufälligen Faktoren einen sozusagen nicht-korrigierbaren Einfluss auf gerechtfertigte bzw. rationale Überzeugungen erlauben.

Natürlich haben eine ganze Reihe von Philosophen bereits darauf hingewiesen, dass man evidentielle Standards bzw. Erkenntnisprinzipien nicht von einer sicheren bzw. neutralen Werte aus einer epistemischen Prüfung unterziehen kann.

Wie Schiffer sind wir, die ihr Schiff auf offener See umbauen müssen, ohne es jemals in einem Dock zerlegen und aus besten Bestandteilen neu errichten zu können. (Neurath 1932: 206)

Die Untersuchung des Erkennens kann nicht anders als erkennend geschehen; bei diesem sogenannten Werkzeuge heißt dasselbe untersuchen, nicht anders als erkennen. Erkennen wollen aber, ehe man erkenne, ist ebenso ungereimt, als der weise Vorsatz jenes Scholasticus, schwimmen zu lernen, ehe er sich ins Wasser wage. (Hegel 1830/1992: 50)

Die Tatsache, dass diese Auffassung von vielen Philosophen geteilt wird, ändert allerdings nichts daran, dass man sich aus theoretischer Sicht nur schwer damit abfinden kann. Eine Konsequenz der Auffassung ist nämlich, dass auch am Ende aller Forschung Meinungsverschiedenheiten ideal rationaler Personen nicht ausgeschlossen sind. Genau hierin liegt auch der Kern der Attraktivität der intersubjektiven Einzigkeitsthesen – zumindest im Rahmen internalistischer, d.h. nicht-radikal-reliabilistischer Positionen.

Warum uns intersubjektive Einzigkeitsthesen im Rahmen internalistischer Positionen so plausibel erscheinen, lässt sich meines Erachtens anhand folgender Überlegung zusammenfassen: Jede Theoriebildung und wissenschaftliche Untersuchung muss anfangen, wo wir stehen – mit den doxastischen Einstellungen, die wir momentan für angemessen halten. Dies ist deswegen der Fall, weil sich nur vor einem solchen Hintergrund Argumente entwickeln und epistemische Bewertungen abgeben lassen. Internalistische Positionen in der Erkenntnistheorie – wie z.B. der Bayesianismus –, die außerdem intersubjektive Einzigkeitsthesen zurückweisen, lassen allerdings sehr unterschiedliche Ausgangspunkte zu. Im Lichte dieser Theorien gibt es also nicht die einzige, sichere, unbezweifelbare Basis von wo aus wir unsere Erkenntnisbemühungen rationalerweise zu starten haben. Wenn aber unterschiedliche Anfangspunkte in Bezug auf unsere Forschungsbemühungen zugelassen sind, so hat dies zur Konsequenz, dass auch am idealen Ende aller Forschung, d.h. nach dem Sammeln und Prozessieren *aller* Evidenzen, nach Austausch *aller* Argumente, etc. rationale Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeschlossen sind. D.h. nicht ausgeschlossen sind Meinungsverschiedenheiten, in denen alle Parteien gleichermaßen rational bzw. die jeweiligen entgegengesetzten Meinungen gleichermaßen gerechtfertigt sind.

Man könnte vermuten, dass gerade die Konvergenz-Resultate im Rahmen des Bayesianismus zeigen, dass dies nicht stimmt. Schließlich zeigen diese Resultate doch, dass bei anhaltender Akkumulation und Verarbeitung von Evidenzen Glaubensgrade vollständig rationaler Personen letztlich konvergieren (für eine Diskussion verschiedener Resultate dieser Art, siehe Hawthorne 2012). Allerdings hängen diese Resultate davon ab, dass sich die Anfangsglaubensgrade rationaler Subjekte zumindest in Bezug auf die *Likelihoods* von Hypothesen

(d.h. die konditionale Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Evidenz gegeben die Hypothese) nicht drastisch unterscheiden. Wieder scheint dies aber nur durch die Akzeptanz eines Indifferenzprinzips garantiert werden zu können.<sup>21</sup> Wenn das korrekt ist, so bleibt es dabei: Wer die Verteilung von Anfangsglaubensgraden nicht erheblich durch Indifferenzprinzipien eingeschränkt, der kann auch im Rahmen des Bayesianismus Meinungsverschiedenheiten vollständig rationaler Subjekte am idealen Ende aller Forschung nicht ausschließen.

Dies scheint grundsätzlich für alle Positionen zu gelten, die intersubjektive Einzigkeitsthese zurückweisen. Wer Einzigkeitsthese zurückweist, erlaubt, dass im Lichte von Gesamtevidenz  $E$  unterschiedliche doxastische Einstellungen gerechtfertigt sein können bzw. dass zwei Personen mit unterschiedlichen Einstellungen gleichermaßen rational sein können – ganz egal wie groß die Menge an Evidenzen  $E$  auch sein mag. D.h. auch am idealen Ende aller Forschung, wenn alle Evidenzen gesammelt und prozessiert sind, sind vollständig rationale Meinungsverschiedenheiten *nicht* ausgeschlossen. Genau diese Konsequenz ist allerdings schwer zu schlucken. Es ist einfach schwer zu schlucken, dass auch am idealen Ende aller Forschung sich widersprechende Meinungen unterschiedlicher Personen gleichermaßen rational bzw. gerechtfertigt sein können. Genau in dieser Schwierigkeit liegt aus meiner Sicht der Kern der Attraktivität intersubjektiver Einzigkeitsthese. Und weil *intersubjektive* Einzigkeitsthese, wie in Kapitel 2 erläutert, *subjektive* Varianten der These implizieren, kann dies auch als Motivation *subjektiver* Einzigkeitsthese gelten.

Um die angeführte Motivation der Einzigkeitsthese zu stützen und mögliche Einwände auszuräumen, müsste unter anderem das ideale Ende aller Forschung präziser charakterisiert werden. Doch auch wenn man zugesteht, dass eine Verneinung der Einzigkeitsthese tatsächlich mit der angesprochenen Konsequenz einhergeht, und außerdem zugesteht, dass diese Konsequenz problematisch ist, so stellt sich immer noch die Frage, ob dies hinreicht, die Einzigkeitsthese zweifelsfrei zu begründen. Sind alleine durch den Verweis auf die problematische Konsequenz alle Positionen, die mit einer Verneinung der Einzigkeitsthese einhergehen, begründet zurückgewiesen? Vermutlich ist dies nicht der Fall. Im Rahmen des vorliegenden Textes geht es jedoch weniger um die Frage, ob Einzigkeitsthese korrekt sind, als vielmehr um die Frage, anhand welcher Überlegungen sich Einzigkeitsthese motivieren lassen. Es hat sich gezeigt, dass alle in der Literatur vorgebrachten Motivationen der These nicht überzeugen können. Die einzig verbleibende Motivation der These besteht in dem

---

<sup>21</sup>Dies wird deutlich wenn man statt der *Likelihoods* statistischer Hypothesen die *Likelihoods* anderer wissenschaftlicher oder alltäglicher Hypothesen betrachtet.

Verweis darauf, dass ein Zurückweisen der Thesen mit der angesprochenen unattraktiven Konsequenz einhergeht. Allerdings werden sich alle Personen, die diese Konsequenz letztlich für akzeptabel halten, durch diesen Verweis wenig beeindruckt zeigen. Unter diesen Personen finden sich auch so ausgezeichnete und einflussreiche Philosophen wie David Lewis, der zumindest in Bezug auf seine eigene Forschungsdisziplin, die angesprochene Konsequenz explizit zu akzeptieren scheint:

But when all is said and done, and all the tricky arguments and distinctions and counterexamples have been discovered, presumably we will still face the question which prices are worth paying, which theories are on balance credible [...]. On this question we may still differ. And if all is indeed said and done, there will be no hope of discovering still further arguments to settle our differences. (Lewis 1983: x.)

## 6 Schlusswort

In dem vorliegenden Text ist die These der evidentiellen Einzigkeit und deren Relevanz im Rahmen zeitgenössischer Erkenntnistheorie diskutiert worden. Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: (1) Aus verschiedenen Gründen ist es hilfreich, unterschiedliche Varianten der Einzigkeitsthese zu unterscheiden. (2) Im Rahmen klassischer erkenntnistheoretischer Forschungsansätze sind andere Varianten der These relevant als in formalen Ansätzen. So gehen beispielsweise Positionen klassischer Erkenntnistheorie, die mit der Einzigkeitsthese konfliktieren, mit einer Zurückweisung beider rechtfertigungsspezifischen Varianten der These einher, wohingegen der subjektive Bayesianismus im Rahmen der formalen Forschungstradition lediglich mit einer der beiden rationalitätsspezifischen Varianten der These inkompatibel ist. (3) Obwohl gemeinhin angenommen wird, dass im Rahmen formaler Ansätze zumindest der *objektive* Bayesianismus an Einzigkeitsthesen festhalten kann, ist dies bei genauerer Betrachtung zumindest äußerst fragwürdig. (4) Inwiefern die Tatsache, dass eine Position auf die Zurückweisung von Einzigkeitsthesen verpflichtet ist, gegen die jeweilige Position spricht, hängt von der Plausibilität der Einzigkeitsthesen ab. Alle in der Literatur vorgebrachten Motivationen für Einzigkeitsthesen sind allerdings nicht überzeugend. Es lässt sich jedoch eine bisher übersehene Überlegung

anführen, die in der Lage ist, Einzigkeitsthese zumindest in gewissem Maße zu motivieren.<sup>22</sup>

## Literatur

- Ballantyne, Nathan und Coffman, E.J. 2012: *Conciliationism and Uniqueness*, in: *Australasian Journal of Philosophy* 90(4), 657-670.
- Cohen, Stuart 1998: *Contextualist Solutions to Epistemological Problems: Scepticism, Gettier, and the Lottery*, in: *Australasian Journal of Philosophy* 76(2), 289-306.
- DeRose, Keith 1995: *Solving the Skeptical Problem*, in: *The Philosophical Review* 104(1), 1-52.
- DeRose, Keith 1995: *Solving the Skeptical Problem*, in: *The Philosophical Review* 104(1), 1-52.
- Elga, Adam 2008: *Lucky to be rational*, Unveröffentlichtes Manuskript.
- Engel, Mylan, Jr. 1992: *Personal and Doxastic Justification in Epistemology*. *Philosophical Studies* 63, 133-150.
- Fantl, Jeremy und McGrath, Matthew 2002: *Evidence, Pragmatics and Justification*, in: *The Philosophical Review* 111(1), 67-94.
- Feldman, Richard und Conee, Earl 1985: *Evidentialism*, in: *Philosophical Studies* 48(1), 15-34.
- Feldman, Richard 2007: *Reasonable Religious Disagreements*, in: L. Antony (Hg.), *Philosophers Without Gods: Meditations on Atheism and the Secular*, Oxford, 194-124.
- Goldman, Alvin 1979: *What is Justified Belief?*, in: G. Pappas (Hg.), *Justification and Knowledge*, Dordrecht, 1-23.
- Grimm, Stephen 2009: *Epistemic Goals and Epistemic Values*, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 77, 725-744.
- Haddock, Adrian und Millar, Alan und Pritchard, Duncan (Hg.) 2009: *Epistemic Value*, Oxford.
- Hawthorne, John 2004: *Knowledge and Lotteries*, Oxford.
- Hawthorne, James 2014: *Inductive Logic*, in: Edward N. Zalta (Hg.), *The*

---

<sup>22</sup>Für hilfreiche Kommentare und Diskussionen danke ich Thomas Grundmann, Eric Raidl, Jacob Rosenthal, Wolfgang Spohn, Alexandra Zinke, Christina Zuber und einem anonymen Gutachter bzw. einer anonymen Gutachterin der *Zeitschrift für philosophische Forschung*.

- Stanford Encyclopedia of Philosophy (Winter 2014 Edition)*, URL = <http://plato.stanford.edu/archives/win2014/entries/logic-inductive/>.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 1830/1992: *Gesammelte Werke Bd. 20, Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse*, hrsg. von W. Bonsiepen und H. Lucas, Hamburg.
- Jeffrey, Richard 1983: *The Logic of Decision*, Chicago.
- Kelly, Thomas 2010: *Peer Disagreement and Higher Order Evidence*, in: R. Feldman, T. Warfield (Hg.), *Disagreement*, New York, 111-174.
- Kelly, Thomas 2014: *Evidence Can be Permissive*, in: M. Steup, J. Turri, E. Sosa (Hg.), *Contemporary Debates in Epistemology*, Malden, 298-311.
- Kvanvig, Jonathan 2014: *Truth is not the Primary Epistemic Goal*, in: M. Steup, J. Turri, E. Sosa (Hg.), *Contemporary Debates in Epistemology*, Malden, 352-362.
- Lewis, David 1980: *A Subjectivist's Guide to Objective Chance*, in: R. Jeffrey (Hg.), *Studies in Inductive Logic and Probability* Vol. II, Berkeley, 263-293.
- Lewis, David 1983: *Collected Papers. Vol. I*, Oxford.
- Lewis, David 1996: *Elusive Knowledge*, in: *Australasian Journal of Philosophy* 74(4), 549-567.
- Littlejohn, Clayton 2012 *Justification and the Truth-Connection*, Cambridge.
- Meacham, Christopher 2014: *Impermissible Bayesianism*, in: *Erkenntnis* 79, 1185-1217.
- Neurath, Otto 1932: *Protokollsätze*, in: *Erkenntnis* 3(1), 204-214.
- Pollock, John und Cruz, Joseph 1999: *Contemporary Theories of Knowledge*, Lanham.
- Raidl, Eric 2014: *Probabilité, invariance et objectivité (Wahrscheinlichkeit, Invarianz und Objektivität)*, Dissertation, Universität Paris, 1 Panthéon-Sorbonne.
- Schaffer, Jonathan 2006: *The Irrelevance of the Subject: Against Subject-Sensitive Invariantism*, in: *Philosophical Studies* 127(1), 87-107.
- Schoenfield, Miriam 2014: *Permission to Believe: Why Permissivism is True and What it Tells us about Irrelevant Influences on Belief*, in: *Nous* 48(2), 193-218.
- Stanley, Jason 2005: *Knowledge and Practical Interests*, Oxford.
- Weisberg, Jonathan 2011: *Varieties of Bayesianism*, in: D. Gabbay, S. Hartmann, J. Woods (Hg.), *Handbook of the History of Logic* Vol. 10, Amsterdam, 477-551.
- Williamson, Jon 2010: *In Defence of Objective Bayesianism*, Oxford.
- White, Roger 2005: *Epistemic Permissiveness*, in: *Philosophical Perspectives* 19(1), 445-459.